



Institut für Föderalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

Universität Freiburg
Institut für Föderalismus
Av. Beauregard 1
CH – 1700 Freiburg

Kantonale Volksabstimmungen vom 4. März 2018 *Die Ergebnisse*

Les votations cantonales du 4 mars 2018 *Les résultats*

Übersicht / Aperçu

Angenommene Vorlagen sind grün, abgewiesene Vorlagen sind rot und Stimmbeteiligung blau eingefärbt.

Les textes acceptés sont signalés en vert; les textes rejetés sont signalés en rouge et la participation en bleu.

1. Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales:



AR: Grundsatzbeschluss über die Totalrevision der Kantonsverfassung



BL: Änderung der Verfassung betreffend Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in Regierungsrat Baselland und Bundesversammlung.



BL: Initiative «Stimmrecht mit 16»



BL: Initiative «Stimmrecht für Niedergelassene»



FR: Initiative constitutionnelle « Transparence du financement de la politique »



VD: Initiative populaire « Pour le remboursement des soins dentaires »



VS: Initiative populaire « Pour une révision totale de la Constitution du canton du Valais du 8 mars 1907 » – Constituante

2. Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif :



AG: Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz; StipG); Änderung (Behördenref.)



SH: Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz (Denkmalpflege) (Oblig.)



SZ: Kantonsratsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (Oblig.)

3. Gesetzesinitiative / Initiatives législatives :



BE: Volksinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!»



BL: Initiative «Faire Kompensation der EL-Entlastung» (Fairness-Initiative)



BS: Kantonale Initiative betreffend «Nachhaltige und faire Ernährung»



BS: Kantonale Initiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)»



LU: Volksinitiative «Zahlbares Wohnen für alle»



SZ: Initiative «Für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenzinitiative)»



ZH: Volksinitiative «Lehrplan vors Volk»

4. Finanzreferendum / Référendum financier :



BE: Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung von Tram Bern – Ostermündigen (CHF 102 Mio.)



FR: Décret relatif à l'octroi d'un crédit d'engagement en vue de l'assainissement et de l'agrandissement du Collège Sainte-Croix, à Fribourg (CHF 39 Mio.)



SG: Kantonsratsbeschluss über Erneuerung und Umbau des Theaters St.Gallen (CHF 48.6 Mio.)

5. Geologische Tiefenlager / Dépôts de déchets radioactifs en couches géologiques profondes :



JU: 1. Acceptez-vous que le domaine d'implantation Jura-est continue d'être étudié dans la perspective d'un dépôt en couches géologiques profondes de déchets radioactifs ?

2. Acceptez-vous que le domaine d'implantation Pied sud du Jura ne soit plus étudié dans la perspective d'un dépôt en couches géologiques profondes de déchets radioactifs ?



Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz; StipG);

Änderung vom 7. November 2017

Stimmbeteiligung

JA (61.10%)
48.78%

Diese Vorlage betrifft eine Änderung der kantonalen Gesetzgebung für Ausbildungsbeiträge¹ (Stipendien und Darlehen). Dabei sollen einerseits Anpassungen infolge des Beitritts des Kantons zum Stipendienkonkordat² vorgenommen werden. Andererseits soll bei der Zumessung von *Stipendien* eine restriktivere Vorgehensweise verfolgt werden und dafür gleichzeitig der Kreis der potentiellen Bezüger bei der Vergabe von *Darlehen* erweitert werden.

Der Kanton AG ist 2014 dem Stipendienkonkordat beigetreten und verpflichtet, bis 2018 dessen Bestimmungen vollumfänglich zu übernehmen. Das kantonale Stipendiengesetz erfüllt die entsprechenden Vorgaben mehrheitlich bereits heute. Jedoch sind nach geltendem aargauischem Recht Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (*Ausweis C*) beitragsberechtigt, während das Stipendienkonkordat eine Ausweitung auf Ausländerinnen und Ausländer mit *Ausweis B* verlangt, sofern sie seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind. Auch der Bund verlangt diese Änderung, damit der Kanton AG weiterhin Bundessubventionen im Umfang von jährlich rund CHF 2 Mio. erhält.

Zusätzlich zu dieser Änderung hat der Grosse Rat bezüglich des Stipendiengesetzes weitere Massnahmen zur Stärkung der Darlehen und zu einer restriktiveren Stipendienvergabe beschlossen, die zu einer *finanziellen Entlastung* des Kantonsbudgets führen sollen:

- Die finanziellen Verhältnisse der Eltern von Personen, die sich in Ausbildung befinden, werden länger berücksichtigt.
- Neu können Darlehen nur gewährt werden, sofern keine ausreichende finanzielle Unterstützung durch nahestehende Personen erfolgt.
- Für Weiterbildungen und Doktoratsstudien werden künftig nur noch Darlehen gewährt.
- Es werden strengere Regelungen bezüglich der Anrechnung von Wechseln während der Ausbildung eingeführt.
- Studentinnen und Studenten werden fortan ihren Ausbildungsbeitrag in Form eines Stipendiums (zwei Drittel des Gesamtbetrages) und eines Darlehens (ein Drittel) erhalten. Dieses sogenannte *Splittingmodell* ist heute bereits in sechs Kantonen Realität.
- Darlehen, die innert 10 Jahren nach Ausbildungsende zurückzuzahlen sind, werden neu zinslos gewährt.

Diese Massnahmen würden bei Annahme der Vorlage zu jährlichen Einsparungen von rund CHF 700'000 führen, wobei die Einführung des Splittingmodells weitere Einsparungen im Umfang von rund CHF 3 Mio. zur Folge hätte.

¹ Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG) vom 19.09.2006; SAR 471.200; abrufbar [hier](#).

² Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009; EDK-S 1.4.; abrufbar [hier](#).

Eckdaten der Stipendienpolitik des Kantons AG

Der Kanton AG unterstützt mit Stipendien und Darlehen Personen in Ausbildung, wobei die entsprechenden Beiträge nur ausgerichtet werden, wenn die eigenen Mittel oder diejenigen der Familie nicht ausreichen. Stipendien sollen damit auch wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsschichten in der Berufsbildung oder an den Hochschulen eine Ausbildung ermöglichen, die ihrer Begabung entspricht. Sie dienen damit dem Zweck der Ausschöpfung des Bildungspotenzials der ganzen Bevölkerung.

2016 hat der Kanton Aargau 3'342 Personen mit CHF 10 Mio. auf der Sekundarstufe II (Berufslehren und Mittelschulen) und CHF 8 Mio. auf der Tertiärstufe (Universitäten, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen und höhere Fachschulen) unterstützt. Im Durchschnitt wird ein Stipendium von CHF 5'462 pro Jahr ausgerichtet. Für Zweitausbildungen und Weiterbildungen hat der Kanton AG zudem Ausbildungsdarlehen im Umfang von CHF 450'000 gewährt.

Während die *Mehrheit des Grossen Rates* die Änderung im Sinne einer willkommenen Ökonomisierung im Stipendienbereich befürwortet, befürchtet die *Minderheit* eine Einschränkung der Chancengleichheit, verlängerte Studiendauern aufgrund von vermehrter Teilzeitarbeit sowie eine Verschärfung des Fachkräftemangels, da von der Änderung auch die Studierenden im Pflegebereich betroffen sind.

Der Grosse Rat hat am 07.11.2017 die Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge mit 84 zu 48 Stimmen gutgeheissen. Die Änderung gelangt zur Volksabstimmung, da gegen den fraglichen Grossratsbeschluss das Behördenreferendum mit 49 Stimmen ergriffen wurde.³ Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten zusammen mit dem Regierungsrat die Annahme der Vorlage.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

AR



Geschwistervorlagen in AR und VS: Gleich zwei Kantonsverfassungen auf dem Prüfstand

Neben dem Kanton AR befasst sich ebenfalls VS mit der aussergewöhnlichen Frage einer totalen Verfassungsrevision. Während in AR die Kantonsverfassung selber die Prüfung einer Totalrevision alle 20 Jahre vorschreibt, geht die Abstimmung in VS auf eine Volksinitiative zurück. Die Situationen sind auch in dem Sinn unterschiedlich, dass sich AR bereits in 1995 eine neue Verfassung gab, während die Kantonsverfassung von VS auf das Jahr 1907 zurückgeht. Eine umfassende Aufstellung sämtlicher Kantonsverfassungen mit den jeweiligen Daten der letzten Totalrevision findet sich bei der Behandlung der entsprechenden Vorlage von VS.

³ Cf. § 62 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau vom 25.06.1980 (SAR 110.000; abrufbar [hier](#)): «Der Volksabstimmung unterliegen in jedem Fall: [...] Gesetze, wenn sie nicht von der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rates angenommen worden sind; ist dieses Quorum erreicht, kann ein Viertel aller Mitglieder des Grossen Rates das Gesetz gleichwohl der Volksabstimmung unterstellen.»

Grundsatzbeschluss über die Totalrevision der Kantonsverfassung

JA (72.47%)

Anfrage 2

Kantonsrat (59.64%)

Stimmbeteiligung

45.0%

Die geltende Kantonsverfassung von 1995⁴ des Kantons AR sieht vor, dass der Kantonsrat jeweils in Zeitabständen von zwanzig Jahren prüft, ob eine Totalrevision an die Hand genommen werden soll. Die Kantonsverfassung steht damit heute – zwanzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten – zum ersten Mal vor einer Gesamtevaluation.

Die Kantonsverfassung sieht für die Totalrevision ein zweistufiges Verfahren vor. In einem ersten Schritt entscheiden die Stimmberechtigten, ob überhaupt eine Totalrevision an die Hand genommen werden soll. Zugleich befinden sie darüber, ob der Kantonsrat oder ein besonderer Verfassungsrat die Totalrevision vorbereiten soll. Heissen die Stimmberechtigten die Durchführung einer Totalrevision gut, folgt in einem zweiten Schritt die eigentliche Ausarbeitung der neuen Kantonsverfassung. Diese wird dann wiederum den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorlegt.

Die Stimmberechtigten müssen damit einerseits entscheiden, ob eine Totalrevision durchgeführt werden soll.

- Für eine solche umfassende Beurteilung der Kantonsverfassung spreche, dass viele der Revisionsanliegen von ihrer Natur her eine holistische Herangehensweise nötig machen. So geht es bei der Frage nach den künftigen Strukturen von Kanton und Gemeinden nicht nur um die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für allfällige Gemeindefusionen. Angesprochen sind auch die Grundlagen über Organisation und Aufgaben der Gemeinden, das *Verhältnis der Gemeinden untereinander* und zum Kanton sowie der *innerkantonale Finanzausgleich*. Zur Diskussion steht zudem der Bereich der politischen Rechte, insbesondere das *Wahlssystem für den Kantonsrat* (Majorz oder Proporz). Diese Revisionsanliegen werfen themenübergreifende Fragen auf, die nur im Rahmen einer Totalrevision umfassend behandelt werden könnten.
- Gegner einer Totalrevision stellen vor allem die Zweckmässigkeit des Vorgehens in Frage. Eine Totalrevision sei mit einem hohen Risiko des Scheiterns behaftet, weil sich die Widerstände zu einzelnen Themen häuften. Es sei zweckmässiger, die verschiedenen Anliegen mit mehreren Teilrevisionen der Kantonsverfassung umzusetzen. Dabei könnten die einzelnen Themen differenziert und entsprechend ihrer Dringlichkeit behandelt werden.
- Der Kantonsrat stimmte in der Schlussabstimmung mit 37 zu 15 Stimmen und 1 Enthaltung deutlich für die Durchführung einer Totalrevision.

Gleichzeitig müssen die Stimmberechtigten darüber entscheiden, ob bei der Annahme der Totalrevision der *Kantonsrat* oder ein gesonderter *Verfassungsrat* die Vorbereitung der entsprechenden Arbeiten übernehmen soll.

- Wird der Kantonsrat mit der Vorbereitung der Totalrevision beauftragt, laufen die Arbeiten im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ab. Vorgesehen wären damit ein Vernehmlassungsverfahren, zwei Lesungen im Kantonsrat, eine Volksdiskussion und anschliessend eine Volksabstimmung über die neue Kantonsverfassung.
- Wird die Totalrevision einem besonderen Verfassungsrat übertragen, müssten zunächst dessen Wahl, Grösse und Zusammensetzung geregelt und eine Geschäftsordnung erlassen werden. Vom Konzept her arbeitet der Verfassungsrat wie ein Parlament, welches jedoch von den Stimmberechtigten einzig für die Aufgabe gewählt wird, eine neue Kantonsverfassung zu entwerfen und zur Volksabstimmung zu bringen.

⁴ Cf. Art. 114 Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30.04.1995: «¹ Der Kantonsrat prüft in Zeitabständen von jeweils 20 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassung, ob eine Totalrevision an die Hand genommen werden soll. ² Die Frage, ob eine Totalrevision durchzuführen sei, ist den Stimmberechtigten vorzulegen. Diese entscheiden ferner, ob der Kantonsrat oder ein Verfassungsrat die Revision vorbereiten soll.»; bGS 111.1; abrufbar [hier](#).

Eine totale Verfassungsrevision alle 20 Jahre – eine Idee mit langer Tradition

Der wohl bekannteste Proponent einer stetigen Neuevaluation der Rechtsakte einer Gesellschaft ist mit Sicherheit der amerikanische Gründervater, Präsident und Philosoph THOMAS JEFFERSON (13.4.1743 – 4.07.1826⁵; Monticello, VA), der dafür einstand, dass sich jede neue Generation eine komplett neue Verfassung gibt:

«On similar ground it may be proved that no society can make a perpetual constitution, or even a perpetual law. The earth belongs always to the living generation. They may manage it then, and what proceeds from it, as they please, during their usufruct. They are masters too of their own persons, and consequently may govern them as they please. But persons and property make the sum of the objects of government. The constitution and the laws of their predecessors extinguished then in their natural course with those who gave them being. This could preserve that being till it ceased to be itself, and no longer. Every constitution then, and every law, naturally expires at the end of 19 years. If it be enforced longer, it is an act of force, and not of right. – It may be said that the succeeding generation exercising in fact the power of repeal, this leaves them as free as if the constitution or law has been expressly limited to 19 years only.»⁶

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrates empfehlen den Stimmberechtigten, der Durchführung einer Totalrevision der Kantonsverfassung zuzustimmen (Abstimmungsfrage 1) und die Vorbereitung der Totalrevision dem Kantonsrat zu übertragen (Abstimmungsfrage 2).

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Kantonale Volksabstimmung](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

BE



Vielerorts umstritten: Geschwistervorlagen in BE und ZH bezüglich «Lehrpläne vors Volk»

Neben dem Kanton BE entscheidet ebenfalls ZH über eine Volksinitiative, welche dem kantonalen Parlament die Entscheidungsbefugnis über die Lehrpläne zuweisen will. Eine Konsequenz beider Vorlagen wäre, dass über den Weg des fakultativen Referendums die Möglichkeit einer Volksabstimmung über die jeweiligen Lehrpläne bestünde.

⁵ Als interessante Seitennote der Geschichte mag hier angebracht sein, dass an diesem Tag – genau 50 Jahre nach der Adoption der Unabhängigkeitserklärung durch den Zweiten Kontinentalkongress – neben Thomas Jefferson auch John Adams, zweiter US Präsident, früher Verfechter der Revolution und Mitverfasser der Unabhängigkeitserklärung verstarb. Adams hat sich mit seinen angeblichen letzten Worten «Jefferson survives» jedoch in dem Sinn geirrt, dass sein langjähriger Freund bereits 5 Stunden vor ihm verstarb. Cf. zum Ganzen DAVID McCULLOUGH, John Adams, New York 2001, S. 646 ff.

⁶ THOMAS JEFFERSON, Letter to James Madison on 06.09.1789, in: The Founders' Constitution, Volume 1, Chapter 2, Document 23, abrufbar [hier](#), zuletzt abgerufen am 10.2.2018.

1. Volksinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne

vors Volk!»

Stimmbeteiligung

NEIN (76.7%)

49.8%

Die Initiative verlangt eine Änderung des Volksschulgesetzes⁷, so dass künftig Lehrpläne für die Volksschule nicht mehr von der Erziehungsdirektion erlassen werden können, sondern vom Grossen Rat genehmigt werden müssen. Würde gegen dessen Entscheid erfolgreich das Referendum ergriffen, käme es schliesslich zu einer Volksabstimmung über den entsprechenden Lehrplan. Gemäss den Übergangsbestimmungen der Initiative müssten bei deren Annahme der Grosse Rat und allenfalls auch das Volk nachträglich über die Weiterführung des Lehrplans 21 entscheiden.

Bei der Annahme der Initiative müssten Lehrpläne sowie deren wesentliche Anpassungen und Erweiterungen vom Grossen Rat genehmigt werden. Aufgrund einer rückwirkenden Übergangsbestimmung gilt diese Regelung für sämtliche Lehrpläne, die nach dem 01.01.2017 in Kraft traten und damit auch für den Lehrplan 21 des Kantons BE.

Das *Initiativkomitee* argumentiert primär mit *demokratiepolitischen* Argumenten. So sei es nicht kohärent, wenn die Bürgerinnen und Bürger des Kantons zwar die Volksschule finanzieren müssten, jedoch kein Mitspracherecht bei der Ausgestaltung der Lehrpläne hätten. Lehrpläne sollen weiter nach wie vor von Fachleuten ausgearbeitet werden, wobei jedoch als Korrektiv der Grosse Rat und allenfalls das Volk das letzte Wort erhalten sollen.

Die *Gegner der Initiative* bringen wiederum an, dass Lehrpläne hauptsächlich eine technische und nicht eine politische Materie betreffen. Sie seien daher nach *pädagogischen* und nicht nach politischen *Gesichtspunkten* auszugestalten. Ebenfalls würden bei einer Annahme der Initiative und einer darauffolgenden Ablehnung des Lehrplans 21 – der im Kanton BE gegenwärtig bereits in Kraft ist – grosse Verunsicherungen in den Schulen ausgelöst werden, was anhand der aktuellen Veränderungen im Bereich der Digitalisierung sehr problematisch wäre.

Der Grosse Rat hat die Volksinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!» mit 19 Ja zu 122 Nein bei 8 Enthaltungen abgelehnt und empfiehlt den Stimmberechtigten dementsprechend der Vorlage nicht zuzustimmen.⁸

2. Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung

von Tram Bern – Ostermundigen

Stimmbeteiligung

JA (51.6%)

49.0%

Weil im Norden von Bern und in Ostermundigen zahlreiche neue Wohn- und Arbeitsplätze entstehen, nimmt die Zahl der Fahrgäste auf der Buslinie zwischen den beiden Gemeinden laufend zu. Gemäss aktuellen Prognosen (die im Auftrag des Kantons erstellt wurden) wird das Verkehrsaufkommen auf der fraglichen Linie spätestens ab 2035 nicht mehr durch Busse bewältigt werden können. Um dieser Problematik entgegenzuwirken, soll daher der aktuelle Busbetrieb in eine Tramlinie umgewandelt werden, wofür der Kanton einen Kredit von CHF 102 Mio. beschlossen hat.

Die Buslinie zwischen Bern und Ostermundigen ist eine der meist genutzten Verbindungen des öffentlichen Verkehrs in der Agglomeration Bern. Auf der Linie werden heute rund 8.4 Mio. Passagiere pro Jahr befördert. Zu Stosszeiten fahren die Busse alle 3 Minuten und ab 2019 sogar im 2.5-Minuten-Takt. Dennoch sind sie regelmässig überfüllt. Bis 2035 werden im Raum Bern – Ostermundigen Wohnungen

⁷ Volksschulgesetz (VSG) vom 19.03.1992; BGS 432.210; abrufbar [hier](#).

⁸ Neben dem Kanton BE haben bereits AG, TG, SH, AI und SO über ähnliche Vorlagen abgestimmt. Die fraglichen Volksinitiativen wurden abgelehnt.

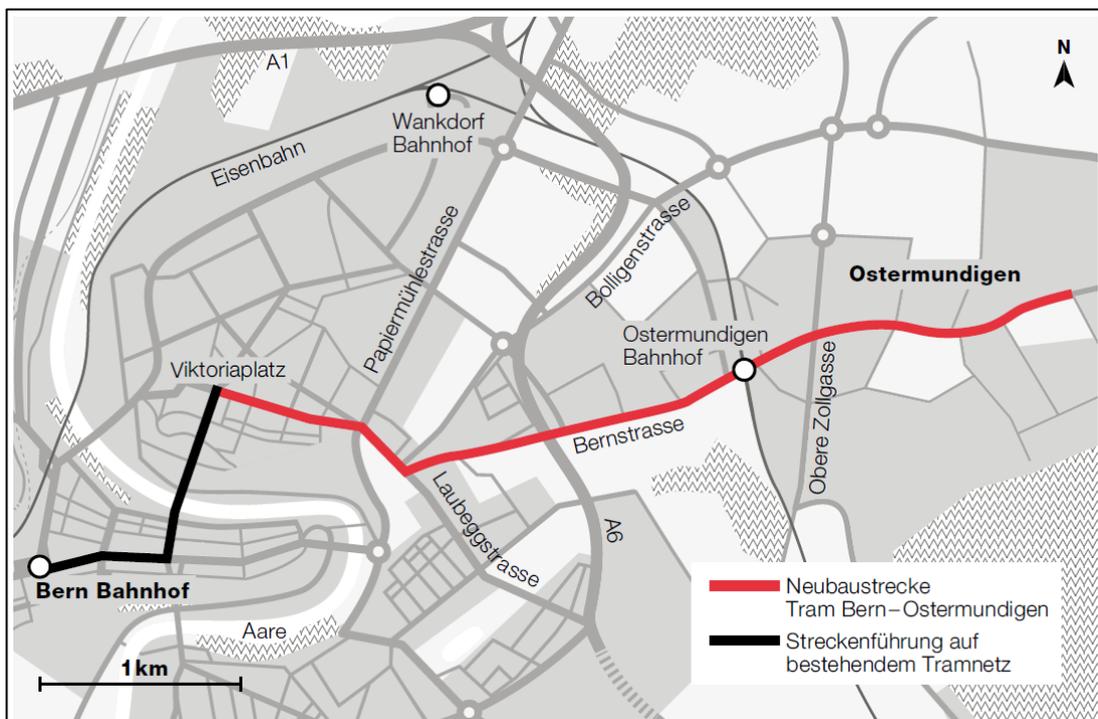
für 2'200 bis 3'500 Menschen sowie 2'300 bis 2'900 neue Arbeitsplätze entstehen. Gemäss den aktuellen Prognosen wird auch die Anzahl der Fahrgäste auf der Buslinie zwischen Bern und Ostermündigen bis 2035 um mehr als 30 % zunehmen. Wegen des dadurch zu erwartenden Erreichens der Kapazitätsgrenze des Busbetriebs soll die Buslinie durch einen Trambetrieb ersetzt werden. Der entscheidende Vorteil der Tramlösung sei dabei, dass mit Tram bis zu 2.5mal so viele Passagiere transportiert werden können wie mit den heutigen Bussen.

Die rund 4.2 Kilometer lange Neubaustrecke führt vom Viktoriaplatz in Bern bis ins Oberfeld in Ostermündigen. Sie folgt dabei der heutigen Buslinie. Zwischen dem Viktoriaplatz und dem Bahnhof Bern benutzt das Tram die bestehenden Gleise der Linie 9. Mit der gewählten Linienführung sollen die Wohngebiete und Arbeitsplätze optimal erschlossen werden.

Die *Befürworter* des Kantonsbeitrags an die Projektierung und Realisierung von Tram Bern – Ostermündigen bringen an, dass anhand der zu erwartenden *Bevölkerungs- und Wohnraumentwicklung* entlang der Achse Bern-Ostermündigen eine neue Verkehrserschliessung notwendig sei und nach aktuellen Projektionen lediglich das Tram eine entsprechende Entlastung liefern könne. Ebenfalls sei das Tram unter den verschiedenen Optionen die einzige Lösung, welche genügend Platz und Pünktlichkeit garantieren könne.

Die *Gegner* des Kantonsbeitrags argumentieren hingegen, dass das Verkehrsaufkommen in den 2030er Jahren gegenwärtig noch gar nicht mit Sicherheit festgestellt werden könne, weswegen man mit den entsprechenden Investitionen noch warten solle. In der Zwischenzeit sei der Bus die praktikabelste und ökonomischste Lösung. Ebenfalls werden von der Gegenseite stadtplanerische Aspekte vorgebracht. So müssten beim Bau einer Tramlinie etliche Baumalleen gefällt werden.

Den Kantonsbeitrag von rund CHF 102 Mio. an die Projektierung und Realisierung von Tram Bern – Ostermündigen hat der Grosse Rat am 07.06.2017 bewilligt, wogegen ein Komitee das Referendum ergriffen hat. Dieses ist mit 10'399 gültigen Unterschriften zu Stande gekommen, weswegen die Vorlage nun dem Volk zur Konsideration vorgelegt wird.



Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Botschaft des Grossen Rates des Kantons Bern](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)



BL

**1. Änderung der Verfassung gemäss Beschluss des Landrats vom
28. September 2017 betreffend Unvereinbarkeit der gleichzeitigen
Mitgliedschaft in Regierungsrat Baselland und Bundesversammlung** **JA (86.28%)**
Stimmbeteiligung **50.15%**

Die Kantonsverfassung⁹ von BL erlaubt es gegenwärtig, dass eines (und nur eines) der Mitglieder des Regierungsrates gleichzeitig der Bundesversammlung angehören kann. Von dieser Möglichkeit wurde letztmals vor 70 Jahren Gebrauch gemacht. Da die Arbeitsbelastung einer solchen Doppelrolle als zu hoch eingeschätzt wird, soll die Kantonsverfassung dahingehend geändert werden, dass eine entsprechende Ämterkombination künftig nicht mehr möglich sein wird.

Seit der Baselbieter Staatsverfassung von 1892 darf eines der fünf Mitglieder der Kantonsregierung gleichzeitig auch dem Nationalrat oder dem Ständerat (Bundesversammlung) angehören. Bislang gehörte noch nie ein amtierendes Regierungsmitglied von BL auch dem Ständerat an. Hingegen übten zwischen 1893 bis 1945 rund ein halbes Dutzend Mitglieder des Regierungsrats gleichzeitig ein Nationalratsmandat aus.

Kantonale Unvereinbarkeitsvorschriften¹⁰

Art. 144 BV¹¹ steht kantonalen Unvereinbarkeitsregelungen nicht entgegen, welche es kantonalen Amtsträgern verbieten, parallel zu ihrer kantonalen Tätigkeit gleichzeitig Einsitz in der Bundesversammlung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit haben gewisse Kantone Gebrauch gemacht und es dementsprechend Regierungsratsmitgliedern untersagt, gleichzeitig als National- oder Ständerat tätig zu sein (so etwa BE, GR, FR), während andere Kantone lediglich die Zahl von Regierungsratsmitgliedern beschränkt, die dies tun können (so etwa ZH, ZG, AG, SG). Bei Nichtbeachtung der entsprechenden Vorschrift kann jedoch lediglich der Verlust des kantonalen und nicht des eidgenössischen Amtes als Rechtsfolge vorgesehen werden. Die Ausnahme bildet hier der Ständerat, da die Regelung der Wahlmodalitäten dieser Kammer in die Kompetenz der Kantone fällt (cf. Art. 150 Abs. 3 BV).

Der *Regierungsrat* argumentiert, dass ein Doppelmandat als vollamtliches Mitglied der Baselbieter Kantonsregierung und als nebenamtliches Mitglied der Bundesversammlung nicht mehr zeitgemäss sei, da

⁹ Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17.05.1984 (cf. § 72 Abs. 2); SGS 100; abrufbar [hier](#).

¹⁰ Cf. zum Ganzen SCHINDLER BENJAMIN, Kommentar zu Art. 144 BV, in: Ehrenzeller Bernhard/Schindler Benjamin/Schweizer Rainer J./Vallender Klaus A., St. Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2014, N 19; SCHAUB LUKAS, Kommentar zu Art. 144 BV, in: Waldmann Bernhard/Belser Eva Maria/Epiney Astrid, Basler Kommentar zur Bundesverfassung, Basel 2015, N 19.

¹¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101; abrufbar [hier](#).

die *Arbeitsbelastung* für eine wirkungsvolle Ausübung beider Ämter zu hoch sei. Dies begründe sich in der deutlich gestiegenen Arbeitsbelastung sowohl im basellandschaftlichen Regierungskollegium als auch in den eidgenössischen Räten. Daher sei die heutige Situation nicht mehr vergleichbar mit jener von vor 70 und mehr Jahren, als es mehrmals vorkam, dass Amtsträger aus BL eine solche Doppelfunktion ausübten.

Der Landrat hat die Änderung der Verfassung mit 73 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen und empfiehlt den Stimmberechtigten zusammen mit dem Regierungsrat die Annahme der Verfassungsänderung.

2. Initiative «Stimmrecht mit 16» vom 8. September 2016

NEIN (84.45%)

Stimmbeteiligung

51.29%

Diese formulierte Verfassungsinitiative will die Altersgrenze für die Ausübung der politischen Rechte auf Kantons- und Gemeindeebene von heute 18 Jahren auf 16 Jahre senken. Die Folge wäre, dass auch 16- und 17-Jährige über kantonale und kommunale Sachvorlagen abstimmen sowie Personen in öffentliche Ämter von Kanton und Gemeinde wählen (*aktives Wahlrecht*) könnten, wobei das *passive Wahlrecht* (sich selbst in öffentliche Ämter wählen lassen) jedoch nach wie vor den über 18-jährigen vorbehalten wäre.

Heute gilt im Kanton BL für Urnengänge aller drei Staatsebenen (Bund, Kanton, Gemeinden) gleichermaßen das Stimmrechtsalter 18. Die Initiantinnen und Initianten fordern mit ihrem Begehren, dass das Stimmrechtsalter in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten neu auf 16 Jahre gesenkt wird, womit beabsichtigt wird, die 16- und 17-Jährigen frühzeitig in den politischen Prozess einzubeziehen und ihnen zu ermöglichen, die Politik aktiv mitzugestalten. Die Senkung des Stimmrechtsalters würde jedoch lediglich das aktive und nicht das passive Wahlrecht betreffen. Dies würde auch für die gleichaltrigen Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) gelten, sollte in der Volksabstimmung auch die formulierte Verfassungsinitiative «Stimmrecht für Niedergelassene» angenommen werden.

Die *Befürworter* der Initiative bringen für ihr Anliegen unter anderem die folgenden Argumente an:

- Die Senkung des Stimmrechtsalters sei geeignet die *Anerkennung der staatlichen Institutionen* unter Jugendlichen zu fördern, da sie diese mitgestalten könnten.
- Da Jugendliche ab 16 Jahren die *intellektuellen und sozialen Fähigkeiten* hätten, um konstruktiv am politischen Prozess teilzunehmen, sei es nur gerecht, wenn sie sich an Entscheidungen beteiligen können, die sie als Einwohner des Kantons betreffen.
- Frühe Anerkennung als vollwertige Staatsbürgerin und vollwertiger Staatsbürger führe zu höherer Identifikation mit der Demokratie und stärkerer Teilnahme am politischen Leben.
- Österreich und der Kanton GL hätten bereits positive Erfahrungen mit dem Stimmrechtsalter 16 gemacht.
- Schliesslich gebe auch die Geschichte den Initianten recht, denn der Kreis der Stimm- und Wahlberechtigten wurde in der Schweiz und im Kanton BL stets Schritt für Schritt ausgeweitet, weswegen man die vorliegende Initiative als Kontinuum und in der Tradition der Einführung des Frauenstimmrechts und der Abschaffung der Voraussetzung von Vermögen für politische Rechte sehen sollte.

Die *Gegner der Initiative* bemängeln jedoch eine fehlende gesellschaftliche Akzeptanz für das Stimmrechtsalter 16. So gebe es sowohl in den Parlamenten von Bund und Kantonen als auch in der Schweizer Bevölkerung eine grosse Skepsis gegenüber einer Senkung des Stimmrechtsalters unter das Mündigkeitsalter. Weiter sei kein Grund ersichtlich, warum für die Stimmberechtigung zu kantonalen und kommunalen Vorlagen eine andere Altersanforderung gelten solle als zu Bundesvorlagen oder wieso

das Stimmrecht 16 einzig für das aktive nicht aber für das passive Wahlrecht gelten soll. Schliesslich setze die Gewährung von politischen Rechten ein Interesse an gesellschaftlichen Fragen und Kenntnisse der politischen Gegebenheiten voraus. Diese Voraussetzung sei entweder erfüllt oder nicht, und zwar gleichermassen für alle Staatsebenen und für alle politischen Rechte.

Der Landrat hat dem Antrag des Regierungsrats auf Ablehnung der formulierten Verfassungsinitiative «Stimmrecht mit 16» vom 08.09.2016 am 14.09.2017 mit 47 Ja- zu 26 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung entsprochen, weswegen es Land- und Regierungsrat den Stimmberechtigten empfehlen, die Initiative zu verwerfen.

3. Initiative «Stimmrecht für Niedergelassene»

vom 8. September 2016

Stimmbeteiligung

NEIN (81.11%)

51.05%

Die formulierte Verfassungsinitiative «Stimmrecht für Niedergelassene» fordert, dass sich die in BL niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer an kantonalen und kommunalen Sachabstimmungen beteiligen können. Ebenfalls vorgesehen ist die Beteiligung an Wahlen wie zum Beispiel die Wahl des Landrats, des Regierungsrats oder des Gemeinderats. Dies jedoch nur in *aktiver Hinsicht*, womit das passive Wahlrecht (also die Möglichkeit, sich in ein Amt wählen zu lassen) nach wie vor Schweizerbürgerinnen und –bürgern vorbehalten bleibt.

Die *Initianten* argumentieren, dass in einer Demokratie alle Menschen, die von einer Entscheidung betroffen sind, auch das Recht haben sollen, mitzubestimmen. 15 % der Baselbieter Wohnbevölkerung sind Ausländerinnen und Ausländer, die dauerhaft im Kanton leben und eine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) besitzen. Es sei nicht gerecht, dass diese Menschen, die im Kanton arbeiten, Steuern zahlen und zum Wohl der Gemeinschaft beitragen, keine politischen Rechte geniessen. Weiter bestehe die Gefahr, dass mit der aktuellen Regelung gewählte Volksvertreterinnen und Volksvertreter lediglich Politik zugunsten ihrer potenziellen Wählerinnen und Wähler betreiben und nicht zum Wohlergehen aller Menschen. Die Folge sei, dass Ausländerinnen und Ausländer als Sündenböcke für die Probleme im Kanton missbraucht werden.

Lage in anderen Kantonen

Ein Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf Kantonsebene kennen die Kantone JU und NE, wobei das passive Wahlrecht auf Kantonsebene ausgeschlossen ist. Auf Gemeindeebene gilt das Ausländerstimmrecht nebst den beiden erwähnten Kantonen auch in den Kantonen VD, GE und FR. Auf freiwilliger Basis dürfen die Gemeinden in den Kantonen GR, AR und BS das Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer vorsehen. Im Kanton BS machte keine Gemeinde davon Gebrauch, in AR und GR nutzen rund 10 bis 20 % der Gemeinden diese Möglichkeit. Der Kreis der stimmberechtigten Ausländerinnen und Ausländer ist in den oben erwähnten Kantonen unterschiedlich festgelegt (notwendiger Bewilligungstyp, minimale Aufenthaltsdauer). In den letzten Jahren gab es in weiteren Kantonen verschiedene Abstimmungen über die Einführung eines Ausländerstimmrechts, die aber vom Stimmvolk verworfen wurden.

Der *Regierungsrat* ist hingegen der Ansicht, dass die heutige Regelung systemkohärent und sinnvoll sei: Heute bestehe in der Schweiz – wie in anderen Ländern auch – ein klares und nachvollziehbares System von Rechten und Pflichten. Wer über das Schweizer Bürgerrecht verfüge, habe einerseits gegenüber dem Staat die vollen Pflichten (Militärdienst usw.) zu erfüllen und könne dafür andererseits oh-

ne Einschränkung alle Rechte ausüben. Eine Aufteilung dieses Rechte- und Pflichten-Gefüges sei nicht angebracht. Weiter wird vorgebracht, dass Ausländerinnen und Ausländer die Möglichkeit haben, Schweizerin oder Schweizer zu werden und dadurch das volle Stimm- und Wahlrecht zu erhalten. Letztlich wird ebenfalls kritisiert, dass die Initiative den Ausländerinnen und Ausländern zwar das aktive, aber nicht das passive Wahlrecht gewähre. Eine solche „Spaltung“ der Bürgerrechte passe nicht ins politische System der Schweiz.

Der Landrat hat dem Antrag des Regierungsrats auf Ablehnung der formulierten Verfassungsinitiative «Stimmrecht für Niedergelassene» vom 08.09.2016 am 14.09.2017 mit 53 Ja- zu 28 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen entsprochen. Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten daher die Vorlage zu verwerfen.

4. Initiative «Faire Kompensation der EL-Entlastung»

(Fairness-Initiative) vom 3. November 2016

JA (55.19%)

Stimmbeteiligung

49.45%

Die formulierte Gesetzesinitiative für eine «faire Kompensation der EL-Entlastung» verlangt, dass der Kanton den Einwohnergemeinden zur Kompensation der Kantonsentlastung durch die kommunale Pflegefinanzierung zusätzlich zu den bereits geleisteten CHF 15 Mio. nochmals CHF 30 Mio. ausrichtet. Hintergrund der Initiative bildet die im Jahr 2011 neu eingeführte Pflegefinanzierung, durch welche der Kanton durch eine neue Kostenregelung stark entlastet wurde.

Seit 2011 *bezahlen* in BL die *Gemeinden* die von den Krankenkassen sowie von den Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeheimen *nicht getragenen restlichen Pflegekosten*. Dadurch wurden die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen finanziell entlastet. Und weil die Mehrheit aller Pflegeheimbewohnenden Ergänzungsleistungen bezieht, führte die Entlastung dieser Personen auch zu einer Entlastung bei den Ergänzungsleistungen. Gemäss dem damaligen Verteilschlüssel wurden die Ergänzungsleistungen zu 32 Prozent von den Gemeinden und zu 68 Prozent vom Kanton getragen. Der Regierungsrat war daraufhin bereit, die Finanzierung der Ergänzungsleistungen dahingehend anzupassen, dass die Gemeinden von der Entlastung durch die Pflegefinanzierung profitieren. Daher hat er eine Neuaufteilung der Ergänzungsleistungen vorgeschlagen. Der Landrat hat am 28.01.2016 die vorgeschlagene Neuaufteilung angenommen und den Gemeinden als Kompensation für die Entlastung des Kantons bei den Ergänzungsleistungen durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011 bis 2015 *einmalig* und *abschliessend* CHF 15 Mio. zugesprochen.

78 *Einwohnergemeinden* verlangen nun mit der vorliegenden Initiative, dass ihnen die *volle* Entlastung des Kantons vergütet wird, wobei sie diese Entlastung auf CHF 45 Mio. für die Jahre 2011 bis 2015 beziffern.

Die *Initianten* bringen vor, dass die neuen Lasten zu 100 % von den Gemeinden getragen worden sind und diese somit auch den Anteil des Kantons gezahlt hätten. Dies sei auch die Sichtweise des Kantons, da dieser eine Zahlung von insgesamt CHF 45 Mio. in Aussicht gestellt habe. Der Grund, warum der Kanton dann seine Ausgleichszahlung auf CHF 15 Mio. reduziert habe, sei die schlechte Lage der Kantonsfinanzen. Es sei nicht fair, den Gemeinden aus Spargründen vorzuenthalten, was ihnen rechtmässig zustehe.

Der *Regierungsrat* argumentiert hingegen, dass es nie ein Versprechen auf Zahlung der CHF 45 Mio. gegeben habe. Der Kanton habe lediglich ausgesagt, dass er die Thematik vertieft überprüfen werde. Weiter sei eine Geldverschiebung vom Kanton auf die Gemeinden unsinnig, da letztlich für beide Staatsebenen die gleichen Steuerzahler die finanzielle Bürde tragen. Letztlich sei auch zu berücksichtigen, dass sich die Gemeindefinanzen in den letzten Jahren positiv entwickelt haben. So musste in 2016 erstmals seit vielen Jahren keine Gemeinde mehr einen Bilanzfehlbetrag ausweisen.

Der Landrat hat dem Antrag des Regierungsrats auf Ablehnung der formulierten Gesetzesinitiative mit 47 Ja- zu 29 Nein-Stimmen entsprochen. Landrat und Regierungsrat empfehlen daher, die Initiative «Faire Kompensation der EL-Entlastung» abzulehnen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungserläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

BS



1. Kantonale Initiative betreffend «Nachhaltige und faire Ernährung» NEIN (67.10%)
Stimmbeteiligung 60.33%

Diese Initiative fordert, dass im kantonalen Umweltschutzgesetz¹² ein neues Kapitel «Umweltbelastung durch Ernährung» eingefügt wird. Darin sollen Massnahmen festgehalten werden, mit denen der Kanton eine vegetarische und vegane Ernährung fördert. Dadurch soll der Fleischkonsum reduziert werden.

Die Initiative verlangt eine Reihe von konkreten Änderungen zur verstärkten Förderung einer vegetarischen respektive veganen Ernährung. Eine wesentliche Massnahme soll dabei die gezielte Ausweitung des Angebots an vegetarischen und veganen Menüs in den Verpflegungseinrichtungen der öffentlichen Hand sein.

Das *Initiativkomitee* begründet sein Anliegen folgendermassen:

- Der Handlungsbedarf im Bereich nachhaltige Ernährung sei wissenschaftlich gut belegt. So zeigt eine Studie des Bundesamts für Umwelt aus dem Jahr 2011 deutlich, dass ein Drittel der Umweltbelastungen des Menschen auf die Ernährung zurückgeht. Politisch werde dieser Faktor jedoch nicht stark genug berücksichtigt. Daher sei die Initiative nötig, um auf das immense ungenutzte Potential in diesem Bereich aufmerksam zu machen.
- 80 % des weltweiten Sojaanbaus werden zur Produktion von Tierfutter verwendet. Das Resultat sei Regenwaldabholzung, die Zerstörung des Lebensraums zahlreicher Arten und ein negativer Einfluss auf das globale Klima. Es sei daher an der Zeit, dass die Politik anerkenne, dass der hiesige Fleischkonsum Ökosysteme in fernen Weltregionen zerstöre.

Der *Regierungsrat* erachtet das grundsätzliche Anliegen der Initiantinnen und Initianten als berechtigt, beurteilt die Initiative als Ganzes jedoch aus folgenden Gründen nicht als überzeugend:

- Die Initiative werde ihrem Anspruch auf eine faire und nachhaltige Ernährung nicht gerecht, da sie einseitig auf die Verminderung des Fleischkonsums zielt. Nachhaltige Ernährung bestehe jedoch aus mehr und beinhalte auch Aspekte wie Regionalität, faire Produktion, Saisonalität, Bodenbewirtschaftung, Transport, den Umgang mit Lebensmittelabfällen oder den Schutz der Artenvielfalt. Die Initiative sei daher zu einseitig, um tatsächlich effektiv zu sein.

¹² Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13.03.1991; SG 780.100; abrufbar [hier](#).

- Die Initiative verlangt gesetzliche Vorschriften zum Thema Ernährung, die sich nur an eine kleine Zielgruppe – die Verpflegungseinrichtungen der öffentlichen Hand – richteten. Im Mittelpunkt der Projekte des Kantons stehe hingegen die Sensibilisierung der Gesamtbevölkerung für eine verantwortungsbewusste Ernährung. Zentral sei dabei das bewusste und eigenverantwortliche Handeln. Eine Prävention, die auf Zwang aufbaut, würde sich letztlich als kontraproduktiv erweisen.

Der Grosse Rat lehnte die fragliche Initiative am 07.06.2018 mit 85 zu 5 Stimmen ab und empfiehlt zusammen mit dem Regierungsrat die Ablehnung der Initiative.

2. Kantonale Initiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)»

Stimmbeteiligung

JA (61.93%)
60.33%

Magistratspersonen erhalten heute in BS nach Amtsende ein so genanntes Ruhegehalt, welches etwa 55% des letzten Lohnes ausmacht. Bei den Regierungsratsmitgliedern hängt dessen Dauer vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens und von den geleisteten Amtsjahren ab. Die vorliegende Initiative will die Anzahl Jahre, in welchen eine Magistratsperson Anspruch auf ein entsprechendes Gehalt hat, durchgehend verkürzen.

Das Ruhegehalt hat den Zweck, einen allfälligen Erwerbsausfall nach Beendigung der Amtszeit oder bei einer Abwahl der Magistratsperson zu überbrücken und abzufedern.

Bei den Regierungsratsmitgliedern hängt die Dauer dieses Gehalts vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens und von den geleisteten Amtsjahren als Magistratsperson ab: So erhält eine Magistratsperson, die im Alter von 57 Jahren aus dem Amt scheidet und während zwölf Jahren im Amt war, beispielsweise bis zur Pensionierung im Alter von 65 Jahren ein Ruhegehalt. Hingegen erhält eine 40-jährige Magistratsperson, die sechs Jahre im Amt war, nur für zwei Jahre ein Ruhegehalt. Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten erhalten das Ruhegehalt für eine Dauer von zwei Jahren.

Die Initiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen» will die Auszahlungsdauer des Ruhegehalts für Regierungsrätinnen und Regierungsräte folgendermassen verkürzen: Das Ruhegehalt soll bei einer Amtsdauer zwischen vier und acht Jahren nur noch maximal ein Jahr betragen. Bei einer Amtsdauer zwischen acht und zwölf Jahren soll das Ruhegehalt während zwei Jahren und ab zwölf Jahren Amtsdauer während drei Jahren bezahlt werden. Die gleiche Regelung soll auch für die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten gelten.

Das *Initiativkomitee* plädiert für diese Änderung mit den folgenden Argumenten:

- Die Initiative anerkenne durchaus, dass ein Ruhegehalt nötig ist, um die Unabhängigkeit der Magistratsperson und des Amtes an sich zu sichern. Eine Begrenzung auf maximal drei Jahre sei der Situation jedoch angemessen. Regierungsrätinnen und Regierungsräte seien gut qualifiziert, hätten sich Führungserfahrung und Fachkenntnis aneignen können und seien bestens vernetzt. Es habe sich folglich in der Vergangenheit auch mehrfach gezeigt, dass ausgeschiedene Magistratspersonen rasch wieder eine *komfortabel bezahlte Stelle* finden.
- Zudem würden mit der Initiative *zeitgemässe Bedingungen* geschaffen. Die Arbeitswelt sei dynamisch – lebenslange Stellen gehören der Vergangenheit an. Auch mit 55 werde von der Bevölkerung verlangt, sich bei einem Arbeitsplatzverlust neu zu orientieren. Es sei daher das mindeste, dass dies auch für ehemalige Magistratspersonen gelte.

- Letztlich stärke die Initiative auch die *Glaubwürdigkeit der Politik*. Es sei für die Bevölkerung nicht verständlich, dass einfache Personen mit über 50 Jahren eine maximale Absicherung von zwei Jahren Arbeitslosenentschädigung erhalten, während ausgeschiedene Magistratspersonen einen Anspruch auf bis zu zehn Jahre Ruhegehalt haben.

Der *Regierungsrat* äussert hingegen die folgenden Bedenken gegenüber dem Anliegen:

- Magistratspersonen sollten nicht schon während ihrer Amtsausübung Vorkehrungen für die finanzielle Absicherung nach Beendigung des Amtes treffen müssen, da dies zu einer unerwünschten Nähe zu zukünftigen Arbeitgebern führen könnte. Die Folge wären *Interessenkonflikte* und die korrekte Amtsführung könnte gefährdet werden.
- Ebenfalls sei zu berücksichtigen, dass Magistratspersonen ihre frühere, meist langjährig ausgeübte berufliche Tätigkeit bei Amtsantritt aufgeben müssen. Die geltende Regelung des Ruhegehalts trage diesem Faktum Rechnung: Nach dem Amtsende können Magistratspersonen zeitlich begrenzt ihre Phase der beruflichen Neuorientierung finanziell überbrücken. Dies leiste einen entscheidenden Beitrag dazu, dass sich *qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten* der verschiedensten Berufe überhaupt zur Wahl stellen.
- Letztlich lasse die Initiative bezüglich der Ausrichtung der Ruhegehälter das *Alter der Amtsträgerinnen und Amtsträger* zum Zeitpunkt ihres Rücktritts gänzlich ausser Acht. Eine angemessene Ruhegehaltsregelung solle jedoch auch das Alter der Amtspersonen im Zeitpunkt des Amtsendes berücksichtigen. Für ältere Personen sei es erfahrungsgemäss schwieriger, beruflich wieder Fuss zu fassen. Die Initiative vernachlässige somit ein zentrales Kriterium.

Der Grosse Rat lehnte die Initiative am 20.09.2018 mit 77 zu 4 Stimmen ab und empfiehlt den Stimmberechtigten zusammen mit dem Regierungsrat die Vorlage abzulehnen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungserläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

FR



Des « votations-sœurs » à FR et SZ

L'initiative populaire fribourgeoise « Transparence du financement de la politique » recouvre largement (sans être identique comme le seraient des votations « jumelles ») l'objet N° 2 mis en votation à SZ, à savoir une initiative analogue intitulée «Für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenzinitiative)». Les deux objets s'inscrivent dans le contexte d'une dynamique nationale et internationale exigeant plus d'éthique et de transparence dans le monde de la politique.¹³

¹³ Outre les développements cantonaux comme ceux de FR et SZ, l'initiative populaire fédérale « *Pour plus de transparence dans le financement de la vie politique (initiative sur la transparence)* » (qui a abouti le 31.10.2017) rappelle que la question est discutée également au niveau fédéral. Simultanément, des organismes comme le GRECO s'efforcent d'obtenir, par le biais de contrôles et de rapports établis au niveau international, une plus grande cohérence dans le domaine du financement de la politique. Entre-temps, on trouve par exemple en France des efforts pour moraliser la vie politique. C'est ainsi qu'en 2017 a été adoptée une « *Loi pour la confiance dans la vie politique* » (NOR: JUSC1715752L [loi organique]) qui interdit notamment l'engagement de parents comme collabora-

1. Initiative constitutionnelle du 20 avril 2015 « Transparence du financement de la politique »

Participation

OUI (68.52%)
49.1%

Cette initiative propose la révision partielle de la Constitution du canton de FR du 16.05.2004, cela dans le but – en substance – de contraindre les partis politiques, les groupements politiques, les comités de campagne ainsi que les organisations prenant part à des campagnes électorales ou de votations à *publier leurs comptes*. Sur proposition du Conseil d'Etat, le Grand Conseil a décidé de ne pas s'y rallier et de ne pas lui opposer de contre-projet.

Aux yeux du « Comité référendaire »¹⁴, de nombreux citoyens se désintéressent de la politique suisse, souvent par manque de confiance et de lisibilité. Dès lors, la transparence du financement des partis politiques serait essentielle pour susciter un nouvel intérêt des électeurs et électrices et éveiller à nouveau leur conscience de leurs droits politiques.

À l'exception des personnes physiques ayant contribué pour des sommes inférieures à CHF 5'000.-, les sources de financement devraient désormais être publiques. Ainsi, les grands contributeurs auraient l'occasion de justifier leur implication dans les campagnes. Il ne serait plus possible de « payer pour diriger », sans que le peuple n'en soit informé.

Quelques éléments comparatifs

Le GRECO (Groupe d'Etats contre la Corruption) a régulièrement recommandé à la Suisse de régler par une loi le financement des partis politiques et des campagnes électorales. Parmi les pays membres du Conseil de l'Europe, celle-ci est en effet la seule à ne pas disposer de législation sur la transparence du financement des partis. Nonobstant ce constat, la Confédération a toujours refusé d'imposer une telle législation aux cantons.

S'agissant de l'opportunité de mettre en place des règles cantonales en la matière, il faut noter que parmi tous les cantons suisses, seuls les cantons du TI, de GE et de NE ont légiféré en la matière.

Les Suisses et Suissesses pourraient se faire une meilleure idée des intérêts en présence. Leur confiance envers les institutions démocratiques du pays devrait en sortir grandie. L'opacité ferait place à la transparence, garantissant au peuple suisse que la défense d'intérêts privés par les partis politiques se fera de façon ouverte et publique, garantissant un climat politique plus serein.

De son côté, le *Conseil d'Etat fribourgeois* estime que les particularités du système politique local, la force de la vie associative mais aussi l'engagement privé de très nombreux acteurs de la vie économique fribourgeoise sont difficilement conciliables avec des dispositions législatives ou constitutionnelles sur le financement des partis.

Il craint tout à la fois qu'une législation sur le financement des partis politiques n'entraîne une mainmise de l'Etat sur les partis politiques, et que l'obligation de publier l'identité des personnes physiques et morales qui participent au financement des partis politiques n'ébrèche le principe fondamental du secret du vote.

teurs, dans le sillage de l'affaire Fillon. Cf. à ce propos *Le Monde*, « Adoption définitive d'une des deux lois sur la moralisation de la vie publique », état au 03.08.2017, téléchargeable [ici](#).

¹⁴ La brochure fribourgeoise parle de « Comité référendaire » quand bien même il s'agit d'une initiative...

Le Conseil d'Etat estime enfin que la mise en œuvre de l'initiative nécessiterait la mise en place d'un appareil bureaucratique ayant un coût.

**2. Décret du 17 novembre 2017 relatif à l'octroi d'un crédit d'engagement
en vue de l'assainissement et de l'agrandissement du Collège
Sainte-Croix, à Fribourg**
Participation

OUI (80.0%)
49.0%

Le crédit d'engagement soumis au vote populaire devrait permettre d'assainir et d'agrandir le Collège Sainte-Croix, à Fribourg. Il comprend la rénovation des bâtiments actuels (bâtiment principal, salle de sport et Villa Gallia) ainsi que l'extension du bâtiment principal. Par un vote unanime, le Grand Conseil a accepté le 17.11.2017 le crédit de quelque CHF 39 Mio.



© ZAMPARO ARCHITECTES SA

Construit au début des années 1980, le Collège Sainte-Croix comptait 483 élèves en 1983, alors qu'entre 2010 et 2015, 850 à 980 élèves francophones, alémaniques et bilingues y étudiaient. L'effectif a depuis été progressivement réduit afin de diminuer les besoins en locaux durant les travaux.

Le bâtiment principal et la salle de sport ont été construits en 1983 pour environ 500 élèves. Les espaces communs (aula, cafétéria, bibliothèque, couloirs, escaliers, espaces de travail) ont été conçus pour la capacité initiale et n'ont jamais été agrandis. Si des travaux d'entretien ont été réalisés régulièrement, de nombreux domaines comme l'isolation et l'étanchéité de même que le chauffage, les conduites et les laboratoires requièrent désormais des engagements financiers importants. Mais les grands travaux encore nécessaires ont été repoussés dans le but de permettre une réflexion globale menant à un assainissement cohérent et pertinent.

Un concours d'architecture a permis de réaliser cette réflexion globale, notamment sur les espaces, leur fonction et leur relation, avec les ajustements utiles. Ainsi, le traitement unitaire des façades doit donner une cohérence à l'ensemble et renforcer l'identité du Collège Sainte-Croix. Le projet se veut également exemplaire en matière d'assainissement énergétique et de durabilité.

Ce projet d'assainissement et d'agrandissement répond donc à une triple nécessité : sécurité, assainissement et besoins en surface. Son coût total est estimé à CHF 41'790'000.- ; compte tenu du crédit de CHF 2'270'000.- déjà accordé pour les études préliminaires, le crédit d'engagement s'élève à CHF 39'520'000.-.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Brochure d'explications du Conseil d'Etat](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

JU



En matière cantonale, le corps électoral doit se prononcer sur la consultation fédérale relative aux dépôts de déchets radioactifs en couches géologiques profondes. Deux sites concernés se situent à moins de 50 kilomètres de la frontière jurassienne dans les cantons de SO et AG. Le peuple est appelé à répondre à deux questions.

1. Acceptez-vous que le domaine d'implantation Jura-est continue d'être étudié dans la perspective d'un dépôt en couches géologiques profondes de déchets radioactifs ?

Participation

NON (53.7%)
43.0%

2. Acceptez-vous que le domaine d'implantation Pied sud du Jura ne soit plus étudié dans la perspective d'un dépôt en couches géologiques profondes de déchets radioactifs ?

Participation

OUI (73.0%)
43.0%

La loi fédérale sur l'énergie nucléaire¹⁵ prévoit que les déchets radioactifs doivent en principe être évacués en Suisse, dans des dépôts en profondeur. La sécurité durable de l'homme et de l'environnement doit par ailleurs être assurée. Afin d'atteindre ces buts, la Confédération a établi le plan sectoriel « Dépôts en couches géologiques profondes »¹⁶. Ce plan s'applique à toutes les catégories de déchets radioactifs en Suisse. Il définit les objectifs de la Confédération ainsi que les procédures et les critères applicables au processus de sélection de dépôts en couches géologiques profondes.

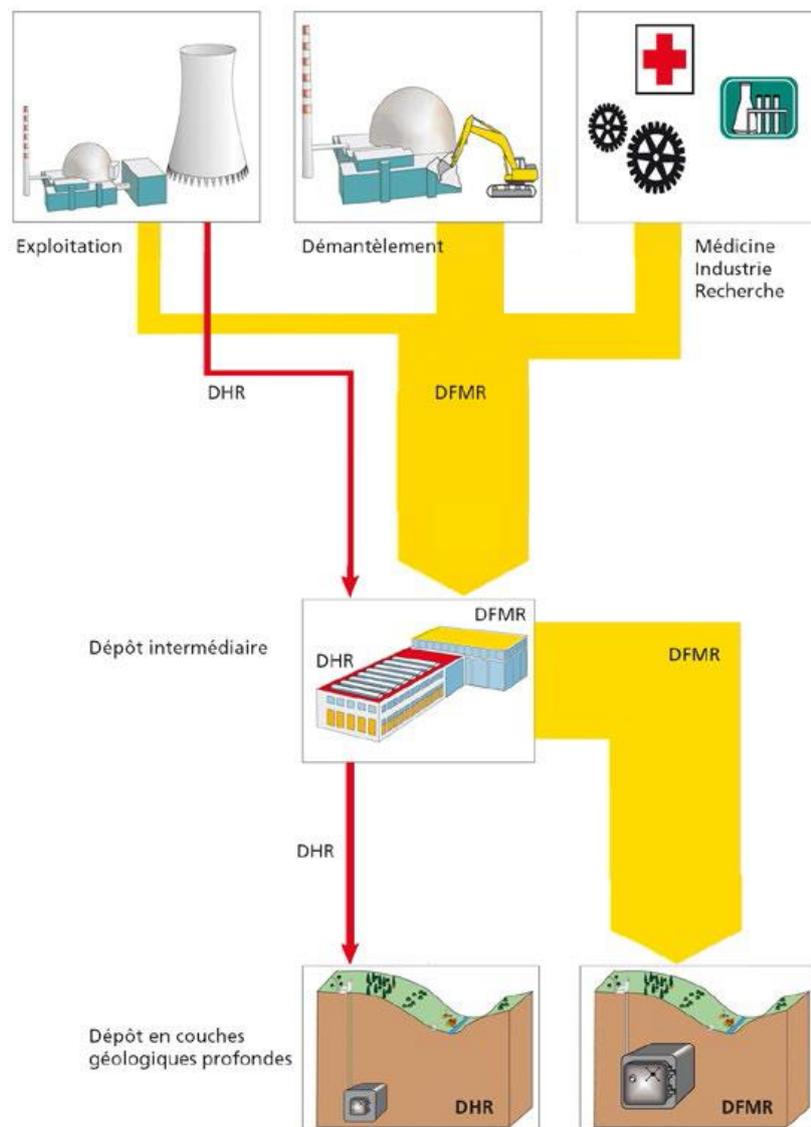
¹⁵ Loi sur l'énergie nucléaire (LENu), du 21.03.2003; RS 732.1 ; téléchargeable [ici](#).

¹⁶ Téléchargeable [ici](#).

La procédure de sélection des domaines d'implantation comporte trois étapes :

- La *première* a permis d'identifier des domaines d'implantation appropriés, sur la base de critères géologiques et relevant de la sécurité technique. Le Conseil fédéral a approuvé six domaines d'implantation éventuels le 30.11.2011.
- La *deuxième* étape a pour principal objectif la sélection d'au moins *deux domaines d'implantation géologiques* par type de déchets nucléaires, à savoir les déchets hautement radioactifs et les déchets faiblement et moyennement radioactifs. Le 22.11.2017, le Conseil fédéral a ouvert la procédure de consultation sur ce plan sectoriel. *C'est sur cette étape que porte la votation du 04.03.2018.*
- Les sites retenus à l'issue de la deuxième étape feront l'objet d'études approfondies dans le cadre de la *troisième étape*. La Nagra, société coopérative nationale pour le stockage des déchets radioactifs, déposera une demande d'autorisation générale, qui devra être validée par les Chambres fédérales.

Filière de gestion des déchets radioactifs jusqu'au stockage en profondeur :



Pourquoi une votation populaire ? La consultation lancée par le Conseil fédéral *sur l'étape 2* permet aux cantons, aux partis politiques et aux personnes intéressées de prendre position. Dans le canton du JU, le peuple « est consulté lorsque le Conseil fédéral demande aux cantons de donner leur avis sur l'implantation d'une installation atomique au sens de la loi fédérale, entreposage de déchets atomiques compris, quand le projet concerne le territoire cantonal, ou celui d'autres cantons pour autant que le site retenu soit à moins de 50 km de la frontière de la République et Canton du Jura. »¹⁷ En l'occurrence, les sites Jura-est (canton d'AG) et Pied sud du Jura (cantons de SO et AG) se situent à moins de 50 km de la frontière cantonale ; c'est la raison pour laquelle les citoyens jurassiens sont invités à se prononcer.

De son côté, le *Gouvernement cantonal* estime nécessaire de trouver une solution satisfaisante au stockage des déchets nucléaires. A ses yeux, la sécurité à long terme des sites de stockage est renforcée en les localisant sur le territoire suisse. La sélection des sites repose sur un processus solide, au cours duquel l'ensemble des paramètres ont été considérés. Il recommande donc aux citoyens jurassiens de répondre « OUI » aux deux questions qui leur sont posées.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Message du Gouvernement](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

LU



Volksinitiative «Zahlbares Wohnen für alle»

NEIN (62.15%)

Stimmbeteiligung

54.13%

Die Volksinitiative «Zahlbares Wohnen für alle» verlangt eine stärkere staatliche Förderung von günstigem Wohnraum. So sollen kantonale Liegenschaften an Gemeinden oder gemeinnützige Bauträger verkauft werden und die Gemeinden sollen ein Vorkaufsrecht erhalten. Zur Finanzierung dieser Wohnbauförderungsmaßnahmen sollen jährlich CHF 11 Mio. in einen staatlichen Fonds eingezahlt werden.

Das *Initiativkomitee* bringt unter anderem die folgenden Argumente für die Annahme der Initiative vor:

- Die *Mietzinse* sind in den letzten zehn Jahren um 30 % *gestiegen*, weswegen nun dringend Handlungsbedarf bestehe.
- Während im Hochpreissegment ein Überangebot an Wohnungen bestehe, *mangle* es an bezahlbarem *Wohnraum für Familien* mit Kindern und für ältere und behinderte Menschen mit mittlerem oder geringem Einkommen.
- Die *Mietpreise* von Genossenschaftswohnungen sind *bis zu einem Viertel tiefer* als jene auf dem freien Wohnungsmarkt, weswegen eine stärkere staatliche Involvierung zu begrüssen sei.
- Der Kanton schiebe die Aufgabe der gemeinnützigen Wohnbauförderung, die in der Bundesverfassung steht, den Gemeinden zu, welche aber kaum mehr über geeignetes Land verfügten.

¹⁷ Loi de procédure sur la consultation du peuple en matière d'installations atomiques, du 30.06.1983 ; RSJU 732.1 ; téléchargeable [ici](#).

Der Luzerner Wohnungsmarkt

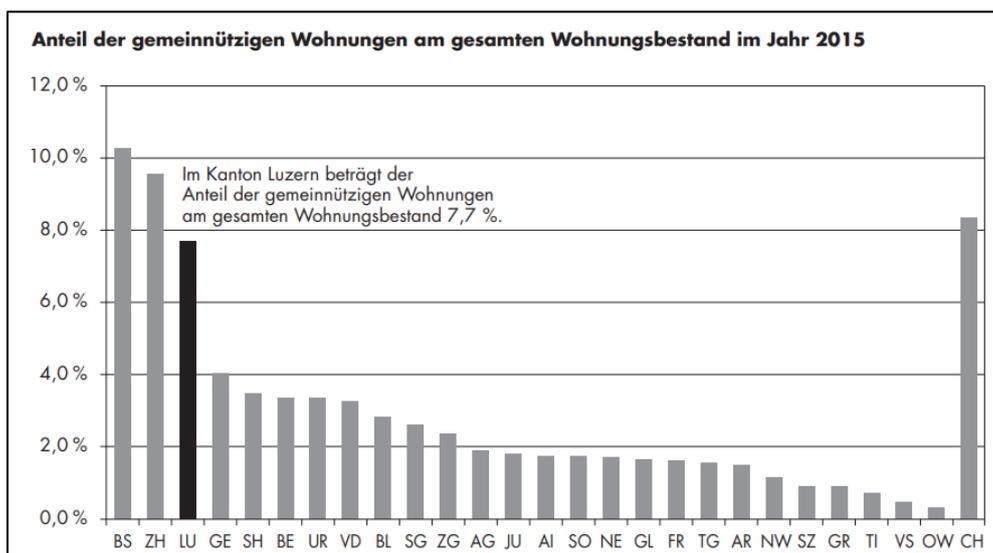
Das Wohnungsangebot im Kanton LU vergrösserte sich in den vergangenen Jahren wie in der übrigen Schweiz laufend. Der Zuwachs betrug rund 3'000 Einheiten pro Jahr. Die Zahl der neu gebauten Wohnungen übertrifft inzwischen die Nachfrage, sodass sich die Anzahl der leerstehenden Wohnungen per 01.05.2017 im Kanton auf 2'178 respektive 1.15 % des Gesamtwohnungsbestandes erhöht hat.

Zwischen 1980 und 2014 hat der Pro-Kopf-Wohnflächenkonsum um 11 m² oder um beinahe einen Drittel zugenommen, von 34 m² pro Kopf im Jahr 1980 auf 45 m² im Jahr 2014. Der zunehmende Flächenbedarf ist sowohl auf den steigenden Wohlstand als auch auf immer geringere durchschnittliche Haushaltsgrösse bzw. die starke Zunahme von Einpersonenhaushalten zurückzuführen. Jüngst hat sich dieser Anstieg etwas abgeflacht und die Belegungsquote pro Wohnung (durchschnittlich 2.3 Personen/Wohnung) sowie der Wohnflächenbedarf (durchschnittlich 45 m²/Person) stagnieren. Die Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum wird somit derzeit in erster Linie durch das Bevölkerungswachstum verursacht. Dieses betrug im Kanton Luzern in den vergangenen Jahren rund 4'000 Personen jährlich. Die Zuwanderung dürfte sich in den kommenden Jahren aber stark abschwächen. Dabei sind insbesondere politische Entscheide sowie ein konjunkturell bedingter Nachfragerückgang nach ausländischen Fachkräften die Gründe dafür.

Die *Gegnerinnen und Gegner* der Initiative stellen sich dagegen auf folgende Standpunkte:

- Der *Kanton besitzt nur sehr wenig Wohnbauland*, weshalb ein Vorkaufsrecht für Gemeinden oder der direkte Verkauf von Liegenschaften an gemeinnützige Bauträger keinen merklichen Einfluss auf den Wohnungsmarkt habe.
- Die Wohnbauförderung ist in erster Linie Aufgabe der Gemeinden, wobei das Planungs- und Baugesetz den Gemeinden entsprechende Kompetenzen einräumt. Anhand dieses soliden Fundaments seien keine weiteren gesetzlichen Bestimmungen nötig.
- Die *finanzielle Situation* des Luzerner Staatshaushaltes erlaube es nicht, einen Fonds jährlich mit CHF 11 Mio. auszustatten, da die Gefahr bestünde, dass erhebliche Mittel im Fonds für gemeinnützigen Wohnungsbau zweckgebunden werden würden, für die letztlich kein Bedarf vorhanden wäre. Die Folge sei, dass dann für andere dringend benötigte Staatsaufgaben nicht genügend Kapital zur Verfügung stehen würde.
- Letztlich sei ein kantonaler Fonds unnötig, weil die Wohnbaugenossenschaften bei den derzeitigen tiefen Zinsen zu sehr günstigen Bedingungen Geld am Kapitalmarkt aufnehmen könnten.

Der Grossrat von LU hat anhand dieser Überlegungen die Vorlage mit 88 zu 23 Stimmen abgelehnt und empfiehlt den Stimmberechtigten des Kantons in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat die Ablehnung der Initiative.



Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Bericht des Regierungsrates](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

SG



Kantonsratsbeschluss über Erneuerung und Umbau des Theaters St.Gallen

Stimmbeteiligung

JA (62.47%)
51.0%

In dieser Vorlage geht es um ein umfassendes Erneuerungs- und Umbauvorhaben des Theatergebäudes St. Gallen. Das fragliche Gebäude wurde vor 50 Jahren erbaut und leidet unter Abnutzungserscheinung und diverse baurechtliche Vorgaben werden nicht mehr eingehalten. Die Gesamtkosten für das Projekt belaufen sich auf CHF 48.6 Mio. und sollen durch den hier zur Genehmigung vorgelegten Kredit gedeckt werden.

Das Theater, welches sich seit 2010 im Eigentum des Kantons SG befindet, wird seit 50 Jahren während der Saison an sieben Tagen in der Woche genutzt. Während aufgrund geänderter Bedürfnisse im Laufe der Jahre punktuell Gebäudeteile erneuert oder umgebaut wurden, erfuhr das Gebäude zu keinem Zeitpunkt eine generelle Instandsetzung. Folglich wird das Gebäude vom Regierungsrat als stark erneuerungsbedürftig beurteilt. So sind etwa die Stühle alt und durchgesessen und die Glas-Metallfassade entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Ebenfalls sind die Türen des Haupteingangs irreparabel undicht.

Das Bauvorhaben umfasst dementsprechend auch eine lange Liste von Instandsetzungen sowie eine Reihe von Erweiterungen. So sollen etwa zusätzliche 750 Quadratmeter geschaffen werden, um neuen arbeitsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Gesamtheit dieser Erneuerungs- und Umbaumaßnahmen hätte Kosten in der Höhe von CHF 48.6 Mio. zur Folge, wobei CHF 38.9 Mio. auf werterhaltende und CHF 9.7 Mio. auf wertvermehrende Massnahmen entfallen würden. In der parlamentarischen

Diskussion über die Sanierungsvorlage wurde die Alternative eines Neubaus nicht weiterverfolgt, da sich eine Reihe von Problemen in den Bereichen Standort sowie Finanzierung gestellt hätten, so dass diese Variante nicht als sinnvoll eingestuft wurde.



Der Kantonsrat stimmte am 20.09.2017 dem Kantonsratsbeschluss über Erneuerung und Umbau des Theaters St. Gallen mit 83:19 Stimmen bei 12 Enthaltungen zu.

Über die fragliche Vorlage wird nun in einer Volksabstimmung entschieden, da Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von CHF 3 bis 15 Mio. zur Folge haben, nach Art. 7 RIG¹⁸ dem fakultativen Finanzreferendum unterstehen. Ein solches Referendum kann nach Art. 14 RIG von einem Drittel sämtlicher Mitglieder des Kantonsrates verlangt werden, wodurch die entsprechende Vorlage mandatorisch der Bevölkerung zur Evaluation vorgelegt werden muss. Der Kantonsrat hat am 20.09.2017 angesichts des gesamthaften Finanzbedarfs der Erneuerung und des Umbau mit 43 Stimmen (nötig waren 40 Stimmen) ein entsprechendes *Ratsreferendum* beschlossen und damit den Kantonsratsbeschluss der Volksabstimmung unterstellt.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

¹⁸ Gesetz über Referendum und Initiative (RIG) vom 27.11.1967; sGS 125.1; abrufbar [hier](#).



Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz

(Denkmalpflege)

Stimmbeteiligung

JA (52.6%)

68.44%

Mit der vorliegenden Revision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG)¹⁹ soll primär die Eigenverantwortung der Gemeinden für lokale Schutzobjekte und Schutzzonen gestärkt und die kantonale Denkmalpflege entlastet werden. Zudem wird mit der Revision für Förderbeiträge im Bereich des Natur- und Heimatschutzes eine detailliertere gesetzliche Grundlage geschaffen.

Die wichtigsten Änderungen der Revision befassen sich mit den folgenden Themen:

- Das geltende NHG sieht nicht nur bei der Bewilligung von Massnahmen im Bereich nationaler und regionaler Schutzzonen, sondern auch im Bereich der *lokalen* Schutzzonen die Mitwirkung einer kantonalen Fachstelle vor. Dies soll geändert werden, so dass es für die Gemeinden nicht mehr Pflicht ist, bei lokalen Schutzobjekten (die die grosse Mehrheit der Schutzobjekte ausmachen) die kantonale Denkmalpflege zur Beurteilung beizuziehen. Die Baubehörden der Gemeinden sollen dementsprechend künftig im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens selbstständig beurteilen, ob der Schutzwürdigkeit eines lokalen Objekts Genüge getan wird.
- Im NHG wird künftig klar zum Ausdruck gebracht, wie der Natur- und Heimatschutz *grundeigentümerverbindlich* sichergestellt wird. Die Instrumente hierfür sind die Verfahren des Planungsrechts gemäss Baugesetz²⁰ sowie Schutzverfügungen oder öffentlich-rechtliche Verträge. In all diesen Verfahren haben die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer formelle Mitwirkungs- und Rechtsmittelrechte. Weiter werden in den Inventaren die geschützten Objekte und Schutzzonen aufgelistet.
- Gemäss Art. 50 der Kantonsverfassung²¹ sind die wichtigen Rechtssätze in einem *formellen Gesetz* zu erlassen. Gestützt auf den bisher recht allgemein formulierten Art. 12 NHG gewährte der Kanton anhin Förderbeiträge für denkmalpflegerische und naturschutzausgerichtete Massnahmen. Das Obergericht von SH hat festgestellt, dass die geltende Regelung im NHG hinsichtlich der Förderbeiträge zu rudimentär ist, weswegen für die entsprechenden Ausgaben des Kantons eine detailliertere Rechtsgrundlage im revidierten NHG geschaffen wird.

Bezüglich der Änderung des Bewilligungsverfahrens von lokalen Schutzzonen und –objekten hat eine *Minderheit* des Kantonsrates die Befürchtung vorgebracht, dass es dadurch zu einer Abschwächung des Denkmalschutzes kommen könnte, weswegen die Einholung einer Stellungnahme einer kantonalen Fachstelle auch in diesen Fällen mandatorisch sein sollte, wobei die *Ratsmehrheit* dem entsprechenden Antrag jedoch nicht gefolgt ist. Der Kantonsrat hat der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz am 18.09.2017 mit einem Stimmenverhältnis von 38:16 zugestimmt und empfiehlt den Stimmberechtigten von SH die Annahme der Vorlage. Im vorliegenden Fall kommt es zu einer obligatorischen Volksabstimmung, da es sich um eine Gesetzesänderung handelt, welcher nicht mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates zugestimmt haben.²²

¹⁹ Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen (NHG) vom 12.02.1968; SHR 451.100; abrufbar [hier](#).

²⁰ Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1.12.1997; SHR 700.100; abrufbar [hier](#).

²¹ Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17.05.2002; SHR 101.100; abrufbar [hier](#).

²² Art. 33 Abs. 1. Bst a i.V.m. Art. 32 Bst. c der Verfassung des Kantons Schaffhausen; cf. FN 21. Dabei gilt es anzumerken, dass auch wenn das Erfordernis der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates erfüllt ist, die Gesetzesänderung immer noch dem fakultativen Referendum untersteht.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsmagazin](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

SZ



1. Kantonsratsbeschluss über die Prämienverbilligung in der

Krankenversicherung

JA (56.23%)

Stimmbeteiligung

53.5%

Mit der vorliegenden Revision sollen die Systemschwächen des aktuellen Prämienverbilligungsmodells im Kanton SZ korrigiert werden. So soll etwa die Richtprämie für die individuelle Prämienverbilligung herabgesetzt werden. Mit der Revision sollen Kosteneinsparungen von jährlich CHF 5.7 Mio. ermöglicht und dadurch ein Beitrag zur langfristigen Stabilisierung und Rekalibrierung der Kantonsfinanzen geleistet werden.

Wer in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf Prämienverbilligung. Dieses heutige Modell hat sich gemäss der Auffassung des Regierungsrats bewährt. Dennoch sei es mit einer Reihe von systematisch verordneten Schwachstellen behaftet. Die hier zur Abstimmung stehenden Anpassungen der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung haben daher zum Ziel, das System der individuellen Prämienverbilligung zu optimieren, indem die Selbstverantwortung gestärkt wird. Ausgelöst wurden diese Anpassungen durch einen parlamentarischen Vorstoss, der den Regierungsrat mit dieser Gesetzesänderung beauftragte.

Die wichtigsten Anpassungen sind derweil die folgenden:

- Wie in anderen Kantonen werden auch im Kanton SZ sogenannte Richtprämien und nicht die effektiv geschuldeten Krankenkassenprämien für die Berechnung der individuellen Prämienverbilligung herangezogen, wobei die Richtprämien den durchschnittlichen Krankenkassenprämien im Kanton SZ entsprechen. Die Anwendung der kantonalen Durchschnittsprämien als Richtprämie kann dazu führen, dass vor allem bei tiefen Einkommen eine höhere individuelle Prämienverbilligung ausgerichtet wird als die effektive geschuldete Krankenkassenprämie. Zukünftig sollen daher *statt 100% nur noch 90%* der kantonalen Durchschnittsprämien als Richtprämien für die individuelle Prämienverbilligung berücksichtigt werden, wobei immer höchstens die tatsächlich geschuldete Prämie verbilligt wird.
- Im Gegensatz zum Einkommen gibt es bisher beim Vermögen keine Obergrenze, über welcher keine Prämienverbilligungen mehr geleistet werden. Da jedoch nur dann Verbilligungen geleistet werden sollen, wenn das tatsächliche wirtschaftliche Bedürfnis dafür besteht, werden mit der Revision Vermögensobergrenzen von CHF 250'000.- für Alleinstehende und Alleinerziehende sowie CHF 500'000.- für Ehepaare eingeführt.
- Als Grundlage für die Ermittlung des Anspruchs auf die individuellen Prämienverbilligung gilt das Reineinkommen gemäss dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer²³. Neu sollen die steuerrechtlich möglichen Abzüge beim Einkommen für Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) aufgerechnet werden. Dies soll stossende Konstellationen bzw. sogar Missbrauch verhindern, welcher

²³ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14.12.1990; SR 642.11; abrufbar [hier](#).

sich ergeben kann, wenn z.B. jemand mit einem sehr hohen Einkommen Einkäufe in die 2. Säule tätigt und deshalb individuelle Prämienverbilligung erhält.

Mit diesen neuen Bestimmungen werden gemäss Schätzungen rund 21.8 % der Einwohner des Kantons Prämienverbilligungen erhalten. Die Gesamtaufwendungen werden im Vergleich zur heutigen Regelung mit neu CHF 61.2 Mio. rund CHF 5.7 Mio. tiefer ausfallen.

Die *Mehrheit* des Kantonsrates begrüsst die Vorlage aus den folgenden Gründen:

- Mit der Kürzung der kantonalen Richtprämien auf 90 % der kantonalen Durchschnittsprämien werde ein Anreiz geschaffen, eine günstigere Krankenkasse oder ein günstigeres Krankenkassenmodell zu wählen. Damit werde die *Eigenverantwortung* gefördert.
- Im Gegensatz zur heutigen Lösung solle niemand mehr Geld aus der Prämienverbilligung erhalten, als er tatsächlich für die Krankenkassenprämie zahle.
- Die Vorlage nehme stehe in der Tradition der Ideale der Bundesverfassung und nehme daher Rücksicht auf die schwächsten Glieder der Gesellschaft²⁴, indem die Prämienbeiträge der Ergänzungsleistungen (EL) unverändert erhalten blieben.

Eine *Minderheit* des Kantonsrates lehnt die Vorlage unter anderem aus folgenden Gründen ab:

- Die steigenden Krankenkassenprämien stellten für viele Personen ein Problem dar. Eine Reduktion der Prämienverbilligung sei deshalb *sozialpolitisch* nicht vertretbar.
- Im interkantonalen Vergleich belege der Kanton SZ bereits heute einen der hinteren Plätze bezüglich Prämienverbilligung. Eine weitere Reduktion sei deshalb nicht angebracht.
- Die Gesetzesanpassung sei in erster Linie eine *Sparvorlage* des Kantons und der Gemeinden auf Kosten der wirtschaftlich Schwächsten.

Der Kantonsrat hat den Anpassungen bei der Prämienverbilligung mit 59 zu 31 Stimmen zugestimmt. Da weniger als drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte der Vorlage zustimmten, wird Ziffer I des Kantonsratsbeschlusses (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19.09.2007²⁵) der Volksabstimmung unterbreitet (obligatorisches Referendum).²⁶ Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten in Übereinstimmung mit dem Kantonsrat die Annahme der Vorlage.

²⁴ Cf. Präambel Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999: «[...] gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen, [...]»; SR 101; abrufbar [hier](#).

²⁵ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19.09.2007; SRSZ 361.100; abrufbar [hier](#).

²⁶ Cf. Verfassung des Kantons Schwyz vom 24.11.2010 § 34 Abs. 2: «Stimmt der Kantonsrat in der Schlussabstimmung mit weniger als drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zu, so werden der Volksabstimmung zudem unterbreitet: a) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Gesetzen; [...]»; SRSZ 100.100; abrufbar [hier](#).

2. Initiative «Für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenzinitiative)» Stimmbeteiligung

JA (50.28%)
53.6%

Zweimal in der gleichen Sache: Geschwistervorlagen in SZ und FR

Die zweite Vorlage, über die die Stimmbevölkerung in SZ befindet (Initiative «Für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenzinitiative)»), deckt sich in ihrem Inhalt weitgehend mit der Abstimmung bezüglich der Volksinitiative «Transparence du financement de la politique» im Kanton FR. Beide Vorlagen stehen vor dem Hintergrund einer dynamischen nationalen und internationalen Entwicklung im Bereich der Ethik- und Transparenzvorschriften in der Politik.²⁷

Diese ausformulierte Initiative verlangt einerseits die Offenlegung der Finanzierungsquellen von politischen Parteien und sonstigen Organisationen, die sich an Wahl- und Abstimmungskämpfen in Kanton, Bezirken und Gemeinden beteiligen. Andererseits wird gefordert, dass alle Kandidierenden für öffentliche Ämter auf Kantons- und Bezirksebene sowie für Exekutiven und Legislativen auf kommunaler Ebene ihre Interessenbindungen bei der Anmeldung ihrer Kandidatur offenlegen müssen, wobei die Richtigkeit der Angaben überprüft wird.

Status quo der Partei- und Wahlkampffinanzierung in Bund und Kantonen

Weder auf nationaler Ebene noch im Kanton SZ gibt es bisher gesetzliche Regelungen, welche die Parteienfinanzierung oder die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen betreffen. Auf kantonaler Ebene haben die drei Kantone TI, NE und GE Regelungen erlassen, während auf Bundesebene gegenwärtig eine Initiative mit dem erklärten Ziel einer erhöhten Transparenz bei der Parteifinanzierung hängig ist. Die Staatengruppe gegen Korruption des Europarats hat der Schweiz wiederholt empfohlen, die Finanzierung von politischen Parteien und von Wahlkampagnen gesetzlich zu regeln.²⁸ Der Bundesrat hat sich unter Hinweis auf die schweizerischen Eigenheiten hinsichtlich *Föderalismus* und *direkter Demokratie* bisher gegen eine Regelung ausgesprochen, da das politische Leben sowie die Finanzierung weitgehend Sache *privaten Engagements* und nicht des Staats sei.

Die Offenlegung von Interessenbindungen ist im Kanton SZ nur für die Mitglieder des Kantonsrates vorgesehen. Sie haben beim Eintritt in den Kantonsrat und zu Beginn jeder Legislaturperiode schriftlich

²⁷ Neben kantonalen Entwicklungen wie jenen in SZ und FR lässt sich anhand der Eidgenössische Volksinitiative „Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)“ (zustandegekommen am 31.10.2017) auch eine entsprechende Diskussion auf Bundesebene feststellen. Gleichzeitig versuchten Organisationen wie die GRECO im Rahmen von Kontrollberichten auf internationaler Ebene eine grössere Kohärenz im Bereich der Politikfinanzierung herzustellen. Derweil finden in Frankreich Bestrebungen hin zu einer Moralisierung des politischen Lebens statt. So wurde in 2017 das «Lois pour la confiance dans la vie politique» (NOR: JUSC1715752L (loi organique)) erlassen, welches die Anstellung von Verwandten als Mitarbeiter verbietet. Cf. zu letzterem Le Monde, «Adoption définitive d'une des deux lois sur la moralisation de la vie publique», Stand: 03.08.2017, abrufbar [hier](#).

²⁸ Staatengruppe gegen Korruption (GRECO), Dritte Evaluationsrunde: Evaluationsbericht über die Schweiz Transparenz der Parteienfinanzierung (Thema II), Verabschiedet von der GRECO an ihrer 52. Vollversammlung (Strassburg, 17.–21. Oktober 2011), N 38: «Die GRECO ist sich jedoch bewusst, dass in dieser Frage weder ein Konsens noch eine politische Mehrheit besteht. Sie hebt in diesem Zusammenhang die Massnahmen hervor, die die Schweizer Behörden ergriffen haben, um dem Evaluationsbericht Folge zu leisten, ist jedoch der Ansicht, dass diese nicht ausreichen, um als begonnene Umsetzung der Empfehlungen gelten zu können. Sie beinhalten nämlich auf Bundesebene kein Projekt zur Behebung des im Evaluationsbericht festgestellten Fehlens eines rechtlichen Rahmens und einer geeigneten Kontrolle der Parteienfinanzierung und der Wahlkampagnen gemäss Empfehlung Rec(2003)4 des Ministerkomitees des Europarats über gemeinsame Regelungen zur Bekämpfung der Korruption bei der Finanzierung von politischen Parteien und von Wahlkampagnen»; abrufbar [hier](#).

über ihre berufliche Tätigkeit, über die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen und weiterer juristischer Personen sowie über dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen und Verbände und die Ausübung politischer Ämter in Bund, Kanton, Bezirken und Gemeinden zu informieren²⁹. Die Angaben sind öffentlich und können bei der Staatskanzlei von jedermann eingesehen werden.

Für die Ausdehnung entsprechender Transparenzregelungen sprechen gemäss dem *Initiativkomitee* die folgenden Gründe:

- Ohne eine Ausdehnung der Transparenz in der Politik des Kantons würden den Stimmberechtigten wichtige Hintergrundinformationen zu den Kandidierenden und den Parteien sowie deren Abhängigkeiten vorenthalten.
- Durch das Fehlen dieser Informationen werden der *freie Meinungsbildungsprozess* der Bürger von SZ eingeschränkt.
- Ebenfalls führe die *Undurchsichtigkeit* der Abhängigkeitsverhältnisse zu einem Absinken des Vertrauens in die Politik.
- Letztlich sei es gegenwärtig so, dass diejenigen, die viel Geld zur Verfügung haben, die Wahl- und Abstimmungsergebnisse unbemerkt beeinflussen könnten. Der Grundsatz: «Ein Mensch, eine Stimme» verkomme daher zur leeren Phrase.

Der *Regierungsrat* und die *Mehrheit des Kantonsrates* stellen sich in ihrer Ablehnung der Initiative auf die folgenden Argumente:

- Die Initiative schiesse mit ihren Forderungen über das Ziel hinaus: Die Offenlegungspflichten für sämtliche Budgets aller Wahl- und Abstimmungskampagnen in Kanton, Bezirken und Gemeinden würden einen erheblichen Aufwand bei allen Parteien und sonstigen Abstimmungskomitees verursachen, da für jede einzelne Wahl und Abstimmung ein eigenes Budget geführt werden müsste.
- Ebenfalls werde sich die Durchsetzung der Initiative als äusserst schwierig erweisen, da Schlupflöcher nur schwer vermeidbar seien. So werden von der Initiative etwa finanzielle Zuwendungen an einzelne Kandidierende oder die finanziellen Aufwendungen von Einzelpersonen, die sich persönlich in einem Abstimmungskampf engagieren, nicht erfasst.
- Letztlich seien im (semi-)direkt-demokratischen System der Schweiz Wahl- und Abstimmungskampagnen den Parteien und Organisationen sowie den Stimmberechtigten selbst überlassen. Der Staat solle sich deshalb nicht indirekt durch einen staatlich eingesetzten Kontrollapparat mittels Überprüfung der Finanzierungsquellen in die Wahl- und Abstimmungskampagnen einmischen.

Teilungültigkeit der Initiative

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Initiative hat der Kantonsrat festgestellt, dass der zwingende Wahlausschluss aller Kandidierenden einer Partei oder Gruppierung bei einer Verletzung von Offenlegungspflichten bundesrechtswidrig ist. Der in § 45 Abs. 5 Satz 1 der Initiative vorgesehene generelle Ausschluss aller Kandidierenden einer Partei, auch wenn nur ein Kandidat die Offenlegungspflicht verletzt, verstösst gegen die Wahl- und Abstimmungsfreiheit sowie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gemäss Bundesverfassung. Da dies einer Kollektivstrafe gleichkommen würde, wurde der Satz durch den Kantonsrat als ungültig erklärt und aus der Abstimmungsvorlage gestrichen.

²⁹ Cf. § 2b der Geschäftsordnung für den Kantonsrat vom 28.04.1977; SRSZ 142.110; abrufbar [hier](#).

Der Kantonsrat ist an seiner Sitzung vom 25.10.2017 dem Antrag des Regierungsrates gefolgt und hat die Initiative bezüglich des zwingenden Wahlausschlusses mit 84 zu 12 Stimmen für ungültig erklärt. Im Übrigen lehnt er die Initiative mit 84 zu 13 Stimmen ab und empfiehlt den Stimmberechtigten des Kantons zusammen mit dem Regierungsrat die Ablehnung der Initiative.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

VD



Initiative populaire « Pour le remboursement des soins dentaires » **NON (57.57%)**
Participation **55.67%**

Cette initiative propose d'introduire dans la Constitution vaudoise un nouvel article pour que l'État mette en place 1) une assurance cantonale obligatoire pour les soins dentaires de base, 2) un dispositif de prévention en matière de santé bucco-dentaire et 3) un réseau de policliniques dentaires régionales.

Pour financer ces nouvelles prestations, l'initiative populaire propose de prélever une cotisation sur un mode analogue à l'assurance vieillesse et survivants (AVS) pour les personnes salariées, à savoir une cotisation (paritaire) prélevée auprès des employeurs et des salariés.

Pour les personnes ne cotisant pas à l'AVS (par exemple les jeunes jusqu'à 20 ans sans activité lucrative ou les bénéficiaires d'une rente AVS), la politique sanitaire cantonale devrait être mise à contribution pour assurer l'accès de ces personnes aux prestations de la nouvelle assurance.

Pour les *initiants*, avec plus de CHF 500.- par an et par personne, les ménages suisses assument 90% des frais de santé bucco-dentaire, contre une moyenne de 55% dans les pays de l'OCDE. Certaines factures dépassent parfois CHF 2'000.-. Pour nombre de citoyens de ce pays, payer un contrôle ou des soins dentaires, c'est devoir se serrer la ceinture et renoncer à d'autres dépenses indispensables, au point que 10 % des personnes renoncent aux soins dentaires par manque de moyens.

L'initiative propose la mise en place d'une assurance publique universelle pour le remboursement des soins dentaires de base, ainsi qu'un réel dispositif de prévention. Elle propose également la mise en place d'un réseau de policliniques dentaires régionales assurant des traitements spécialisés qui, actuellement, ne sont dispensés qu'en ville de Lausanne. L'assurance en question serait financée par un prélèvement estimé à moins de 1% du salaire brut (50% pour le salarié et 50% pour l'employeur), selon le modèle de financement éprouvé de l'AVS. Elle n'aurait aucune incidence sur les primes d'assurance LAMal.

Pour la *majorité du Grand Conseil*, qui a refusé tout contre-projet, les coûts induits par la modalité de financement de l'initiative sont jugés trop importants pour les entreprises et les salariés. Le remboursement intégral des frais dentaires pourrait également conduire à une diminution de la responsabilité individuelle, notamment dans la consommation de soins. Par ailleurs des aides financières pour les soins dentaires, notamment via les régimes sociaux cantonaux, existeraient déjà pour répondre aux besoins de la population qui rencontre des difficultés financières pour payer les frais dentaires.

Enfin, l'initiative conduirait à une médecine dentaire gérée directement par l'État, un système jugé peu efficace et trop lourd à mettre en place d'un point de vue administratif.

Quant au *Conseil d'État*, il a fait savoir qu'en l'absence de contre-projet, il se prononçait, dans sa majorité, en faveur de l'initiative, dont le succès aurait le mérite de permettre la poursuite de travaux législatifs visant à régler concrètement les difficultés d'une part croissante de la population à accéder à des soins indispensables. Une *minorité du Conseil d'État* n'a pu se rallier à cette décision en raison du coût que représenterait l'initiative pour le monde de l'économie et du prélèvement sur les salaires qu'elle entraînerait.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Brochure cantonale](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

VS



Une révision totale de la constitution cantonale en jeu dans deux cantons: VS et AR

Outre le canton du VS, celui d'AR se penche aussi sur la question – plutôt inhabituelle au demeurant – d'une révision totale de la Constitution cantonale. Mais alors qu'en AR la Constitution cantonale elle-même prévoit une remise en question sous forme de révision totale tous les 20 ans, la votation du VS se base sur une initiative populaire. Autre différence : AR s'est doté d'une nouvelle constitution en 1995, alors que celle du VS remonte à 1907. Une présentation de toutes les constitutions cantonales avec leurs dates d'adoption respectives se trouve ci-après.

QUESTION PRINCIPALE :

Acceptez-vous l'initiative populaire « Pour une révision totale de la Constitution du canton du Valais du 8 mars 1907 » ?

OUI

QUESTION SUBSIDIAIRE :

Si le peuple accepte l'initiative populaire, est-ce le Grand Conseil ou une constituante qui doit entreprendre la révision totale de la Constitution cantonale ?

**Constituante (61.6%)
55.24%**

Participation

Tous les cantons doivent avoir une Constitution. Selon l'article 51 de la Constitution fédérale, chaque canton se dote d'une Constitution démocratique. Cela dit, la Constitution fédérale ne définit pas son contenu, de sorte que les cantons bénéficient d'une grande liberté en la matière.

De manière générale, une Constitution cantonale contient les éléments caractéristiques de l'État : elle établit la structure de l'État, elle en énumère les buts essentiels et énonce ses tâches, elle organise la répartition des pouvoirs entre les autorités et elle détermine la situation juridique de l'être humain dans cet État, en limitant par la même le pouvoir étatique.

Le 27.07.2016, une initiative populaire « Pour une révision totale de la Constitution du canton du Valais du 08.03.1907 » a été déposée auprès de la Chancellerie d'État, accompagnée de 7'895 signatures valables.

Le Comité d'initiative constate que la Constitution valaisanne a été pensée au XIX^{ème} siècle, pour le XX^{ème} siècle, alors que le canton est entré dans le XXI^{ème}... avec le même texte ! Il est dès lors possible de regretter non seulement la présence d'articles anecdotiques (charges censitaires, assurance du bétail, infirmeries régionales, etc.), mais également l'absence d'une base solide pour le futur du canton.

Dans cet ordre d'idées, les lacunes de l'actuelle Constitution illustrent le décalage entre histoire et modernité, ainsi :

- la conservation durable des ressources naturelles,
- l'exercice de leurs droits par les enfants,
- l'intégration des étrangers,
- l'accueil de la petite enfance,
- le soutien aux démunis,
- la reconnaissance de formes d'unions alternatives à la famille traditionnelle,
- le principe d'égalité homme – femme, adopté par le peuple suisse en 1981 déjà,
- la liberté d'opinion,
- le droit à l'information,
- la protection des données personnelles,
- l'accès aux soins de santé.

Par ailleurs, le *Comité d'initiative* souhaite qu'une *constituante* soit élue selon les règles en vigueur lors de la votation pour l'élection au Grand Conseil, pour repenser tout l'édifice constitutionnel et pas seulement « rafraîchir les tapisseries ». En dépit de son coût réputé supérieur à celui d'un travail effectué par le Grand Conseil³⁰, une constituante s'avèrerait l'outil adéquat pour un travail de fond : représentative de toutes les composantes de la société valaisanne, elle devrait cependant s'ouvrir non seulement au monde politique, mais aussi aux milieux culturels, économiques, sociaux, sportifs et professionnels.

Le *Grand Conseil* et le *Conseil d'Etat* recommandent aux citoyennes et citoyens d'accepter l'initiative populaire. Si le peuple accepte l'initiative populaire, le Grand Conseil et le Conseil d'Etat recommandent également que la révision totale de la Constitution cantonale soit entreprise par une *constituante*.

Depuis 1965, à intervalles réguliers, pratiquement tous les cantons se sont dotés de nouvelles constitutions. Le tableau ci-dessous présente la situation de manière détaillée³¹. Les deux derniers ont été SZ en 2010 et GE en 2012. Le canton du VS fait partie des derniers « récalcitrants », mais il s'inscrirait dans cet effort continu observé depuis 1965 avec les deux cantons de NW et OW, et surtout encouragé par la nouvelle constitution du canton du JU en 1977, qui a véritablement révolutionné l'art de la rédaction constitutionnelle au niveau cantonal (au moment même où des discussions analogues se déroulaient au niveau fédéral), ce qui a donné à presque tous les cantons l'envie de se lancer dans cet exercice parfois périlleux.

³⁰ Selon la brochure d'information, il est difficile de chiffrer avec précision le coût d'une constituante, celui-ci variant considérablement selon les cantons – en l'occurrence romands – qui ont élu une constituante : CHF 4.6 Mio. dans le canton de VD ; 5.2 Mio. à FR et 15 Mio. à GE.

³¹ Pour une étude plus approfondie de cette question (en anglais), cf. NICOLAS SCHMITT, *New Constitutions for All Swiss Cantons: A Contemporary Challenge*, in Michael Burgess/G. Alan Tarr (eds.), *Constitutional Dynamics in Federal Systems – Subnational Perspectives*, Forum of Federation and McGill-Queen's University Press, Montreal & Kingston, London, Ithaca 2012, p. 140–164.

Canton	Titre exact	RS/SG	Entrée en vigueur	Online	Adoption
Les cantons disposant d'une nouvelle Constitution					
NW	Verfassung des Kantons Nidwalden	111	Mit der Annahme durch die Landsgemeinde	NW	10.10.1965
OW	Verfassung des Kantons Obwalden (Kantonsverfassung)	101.1	Auf die Landsgemeinde 19695 (= 27.04.1969)	OW	19.05.1968
JU	Constitution de la République et Canton du Jura	101	20.03.1977	JU	20.03.1977
AG	Verfassung des Kantons Aargau	110.000	01.01.1982	AG	25.06.1980
BL	Verfassung des Kantons Basellandschaft	100	01.01.1987	BL	17.05.1984
UR	VERFASSUNG des Kantons Uri	1.1101	01.01.1985	UR	28.10.1984
SO	Verfassung des Kantons Solothurn (KV)	111.1	21.06.1989	SO	08.06.1986
TG	Verfassung des Kantons Thurgau	101	01.01.1990	TG	16.03.1987
GL	Verfassung des Kantons Glarus	I A/1/1	Mit der Annahme durch die Landsgemeinde	GL	01.05.1988
BE	Verfassung des Kantons Bern (KV)	101.1	01.01.1995	BE	06.06.1993
AR	Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.	111.1	01.05.1996	AR	30.04.1995
TI	Costituzione della Repubblica e Cantone Ticino	1.1.1.1	01.01.1998	TI	14.12.1997
NE	Constitution de la République et Canton de Neuchâtel (Cst. NE)	101	01.01.2002	NE	24.09.2000
SG	Verfassung des Kantons St.Gallen	111.1	01.01.2003	SG	10.06.2001
SH	Verfassung des Kantons Schaffhausen	101.000	01.01.2003	SH	17.06.2002
VD	CONSTITUTION du Canton de Vaud (Cst-VD)	101.01	14.04.2003	VD	14.04.2003
GR	Verfassung des Kantons Graubünden	110.100	01.01.2004	GR	14.09.2003
FR	Constitution du canton de Fribourg	10.1	01.01.2005	FR	16.05.2004
ZH	Verfassung des Kantons Zürich	101	01.01.2006	ZH	27.02.2005
BS	Verfassung des Kantons Basel-Stadt	111.100	Heinrichstag, 13.07.2006	BS	23.03.2005
LU	Verfassung des Kantons Luzern (KV)	Nr. 1	01.01.2008	LU	17.06.2007
SZ	Verfassung des Kantons Schwyz	100.100	01.01.2013	SZ	24.11.2010
GE	Constitution de la République et canton de Genève (Cst-GE)	A 2 00	01.06.2013	GE	14.10.2012

Canton	Titre exact	RS/SG	Entrée en vigueur	Online	Adoption
Les cantons ne disposant pas encore d'une nouvelle Constitution					
VS	Constitution du canton du Valais (Cst. cant.)	101.1	02.06.1907	VS	08.03.1907
ZG	Verfassung des Kantons Zug	111.1	28.07.1894	ZG	31.01.1894
AI	Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh.	101.000	Ordentlichen Landsgemeinde 1873, Sonntags, den 27. April	AI	24.11.1872 ³²

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Explication du Conseil d'Etat](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

ZH



Vielorts umstritten: Geschwistervorlagen in ZH und BE bezüglich «Lehrpläne vors Volk»

Neben dem Kanton ZH entscheidet ebenfalls BE über eine Volksinitiative, welche dem kantonalen Parlament die Entscheidungsbefugnis über die Lehrpläne zuweisen will. Eine Konsequenz beider Vorlagen wäre, dass über den Weg des fakultativen Referendums die Möglichkeit einer Volksabstimmung über die jeweiligen Lehrpläne bestünde.

Volksinitiative «Lehrplan vors Volk»

NEIN (76.41%)

Stimmbeteiligung

52.9%

Gegenwärtig wird der Lehrplan im Kanton ZH vom Bildungsrat erlassen, welcher ein vom Kantonsrat gewähltes Gremium von Fachleuten aus dem Bildungswesen, der Wirtschaft und der Wissenschaft darstellt. Die vorliegende Volksinitiative verlangt, dass Lehrpläne künftig vom Kantonsrat genehmigt und danach dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

Der Lehrplan bildet die Grundlage für den Schulunterricht, die Entwicklung der Lehrmittel und die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen. Er wird von einem Fachgremium, dem vom Kantonsrat gewählten *Bildungsrat*, regelmässig überprüft und bei Bedarf auch in Teilen angepasst. Diese Praxis hat sich gemäss dem Regierungsrat bewährt.

Der *Regierungs- und die Mehrheit des Kantonsrats* empfehlen daher aus folgenden Gründen die Ablehnung der Initiative:

- Mit einer Annahme der Initiative würden aufwendige zusätzliche Abläufe geschaffen. Alle, selbst geringfügige Änderungen des Lehrplans müssten vom Kantonsrat genehmigt werden. Der Bildungsrat

³² Le texte original parle du : 24. Wintermonat 1872.

als demokratisch gewähltes und kompetentes Fachgremium ermögliche dagegen rasche und unkomplizierte Abläufe.

- Die Initiative verlangt unter anderem, dass der bereits erlassene Zürcher Lehrplan 21 nachträglich vom Kantonsrat genehmigt werden soll, wobei der entsprechende Beschluss dem fakultativen Referendum untersteht. Eine derartige Ablehnung des Lehrplans würde zu einer langfristigen Phase der Unsicherheit für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler führen und könnte den Schulbetrieb nachhaltig stören.
- Letztlich verlangt die Volksinitiative ebenfalls, dass die Inhalte des Lehrplans neu für jedes einzelne Schuljahr festgelegt werden. Folglich müssten auch bereits für das erste Kindergartenjahr Ziele festgelegt werden. Gerade am Anfang der Schullaufbahn sei es jedoch sinnvoller, die Ziele aufgrund des Entwicklungs- und Lernstands des einzelnen Kindes nicht für jedes einzelne Schuljahr, sondern innerhalb eines grösseren zeitlichen Rahmens festzulegen.

Das *Initiativkomitee* argumentiert hingegen folgendermassen:

- Durch die verbesserte Mitbestimmung werde eine Volksschule geschaffen, welche von der gesamten Bevölkerung getragen wird und somit für alle Kinder eine angemessene scholastische Basis bilde.
- Weiter führe die Demokratisierung der Lehrpläne zu einer entschiedenen Verbesserung des bildungspolitischen Klimas des Kantons. So werde im Falle der Annahme der Initiative ein breiter Meinungsaustausch über grundlegende bildungspolitische Themen der Volksschule stattfinden. Stimmen aus der Bevölkerung würden in den Entscheidungsprozess einbezogen werden und Kritik könnte frühzeitig berücksichtigt werden.
- Letztlich sei der Lehrplan entscheidend dafür, wie die Schülerinnen und Schüler des Kantons für die Zukunft gewappnet sind. Eine offene Diskussion über bestehende Probleme aber auch mögliche Chancen in der Gesamtbevölkerung könnten hier neue Sichtweisen und Inputs beitragen.

Der Kantonsrat hat die Volksinitiative «Lehrplan vors Volk» am 19.06.2017 mit 113 zu 56 Stimmen abgelehnt und empfiehlt den Stimmberechtigten zusammen mit dem Regierungsrat, die Initiative abzulehnen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Kantonale Abstimmungszeitung](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)